

Zwischenbericht Modul 1

(Kurzfassung ohne Ergebnisteil)

Vorgelegt vom

Statistischen Bundesamt (Destatis) und

Centrum für soziale Investitionen und Innovationen (CSI)



Im Auftrag von

Stifterverband
für die Deutsche Wissenschaft



| **BertelsmannStiftung**

Februar 2010

Autoren:

**Sigrid Fritsch, Manfred Klose, Natalie Rosenski, Norbert Schwarz,
und Thorsten Tümmler (Destatis)**

Helmut K. Anheier und Norman Spengler (CSI)

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
Vorwort	6
1. Einleitung und Zielsetzung des Projekts „Zivilgesellschaft in Zahlen“	8
2. Begriffsklärung und Definitionen	11
2.1 Zivilgesellschaft – Konturen eines Begriffes.....	11
2.2 Das UN-Handbuch als Ausgangsbasis von „Zivilgesellschaft in Zahlen“	13
2.3 Berücksichtigung der deutschen Situation	14
2.4 Auf dem Weg zu einer deutschen struktural-operationalen Definition	16
2.5 Dritter Sektor und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	18
2.6 Bausteine für ein Satellitensystem Dritter Sektor	21
3. Das Unternehmensregister	24
4. Konzeption der sektoralen Zuordnung.....	26
4.1 Die „NPO-Filtermatrix“	26
4.1.1 <i>Die Rechtsform als Determinante für Nonprofitaktivität</i>	27
4.1.2 <i>Wirtschaftliche Tätigkeit als Indiz von Nonprofitorganisationen</i>	28
4.2 Weitere Zuordnungskriterien.....	30
4.2.1 <i>Öffentliche Einheiten</i>	30
4.2.2 <i>Gemeinnützigkeit</i>	30
4.2.3 <i>Religionsgemeinschaften</i>	31
4.2.4 <i>Sektorübergreifende Kontrollbeziehungen</i>	32
4.2.5 <i>Sonderfälle</i>	33
5. Der Zuordnungsalgorithmus.....	38
6. Literaturverzeichnis	41
7. Glossar	43
8. Anhang.....	47

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Konzepte zur Abgrenzung von Organisationen ohne Erwerbszweck/ Einheiten des Dritten Sektors	18
Abb. 2:	Filteransatz zur Identifikation NPO relevanter Felder	25
Abb. 3:	Entscheidungsregeln für Mutter-Tochter-Konstellationen	31

Abkürzungsverzeichnis

ESVG 1995	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
FPO	For-Profit-Organisation
ICNPO	International Classification of Nonprofit Organizations
NPO	Non-Profit-Organisation
RF	Zusammenfassung der Rechtsformen in RF=0 (untypisch für den Dritten Sektor), RF=1 (potentiell Dritter Sektor) und RF=2 (typisch für den Dritten Sektor)
SVB	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
UN-Handbuch	Handbook on Non-Profit Institutions in the System of National Accounts (Hrsg.: United Nations)
URS	(Statistisches) Unternehmensregister
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
WZ	Zusammenfassung der Wirtschaftszweige in WZ=0 (untypisch für den Dritten Sektor), WZ=1 (potentiell Dritter Sektor) und WZ=2 (typisch für den Dritten Sektor)

Vorwort

Vor Ihnen liegen Auszüge eines Zwischenberichts zu Modul 1 des Projektes „Zivilgesellschaft in Zahlen“, einem Gemeinschaftsprojekt des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft, der Bertelsmann Stiftung und der Fritz Thyssen Stiftung. Ziel des Projektes ist es, in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt und dem Centrum für soziale Investitionen und Innovationen an der Universität Heidelberg die Grundlagen für eine Berichterstattung zu schaffen, die aktuelle Zahlen zu Entwicklungen und Trends in der Zivilgesellschaft in Deutschland liefert.

Basis für Modul 1 ist das Unternehmensregister des Statistischen Bundesamtes. Von den insgesamt 3,6 Millionen im Unternehmensregister enthaltenen Unternehmen werden jene herausgefiltert, die nach den Kriterien des „UN Handbook on Nonprofit Institutions in the System of National Accounts“ als Nonprofit-Organisationen klassifiziert werden können.

Das so geschaffene Wissen über die Grundgesamtheit wirtschaftlich aktiver Nonprofit-Organisationen ist der erste Schritt auf dem Weg zu einem „Informationssystem Zivilgesellschaft“. Durch die Auswertungen des Unternehmensregisters können Angaben zur Anzahl der Organisationen des Dritten Sektors und deren sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gemacht werden und darüber, wie sich diese auf die verschiedenen Wirtschaftszweige und auf die einzelnen Bundesländer verteilen. Darüber hinaus wird im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen die Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors in Deutschland berechnet werden. Dadurch ist es möglich, die wirtschaftliche Bedeutung des Dritten Sektors gemessen am Bruttoinlandsprodukt darzustellen.

Die verwendete Methodik ermöglicht die Quantifizierung vorrangig ökonomischer Aspekte der organisierten Zivilgesellschaft. Die ökonomische Bedeutung formalisierter Organisationen der Zivilgesellschaft zeigt jedoch nur einen Ausschnitt ihrer gesellschaftlichen Bedeutung. Ehrenamtliche Tätigkeiten, soziale Integration und auch eine Werte bildende Bedeutung der Zivilgesellschaft können nicht allein mit ökonomischen Messgrößen ausgedrückt werden. Die auf diese Weise ermittelten Daten stellen jedoch eine wichtige Basis für das angestrebte umfassendere Berichtssystem dar.

Die in Modul 1 erfassten Daten lassen somit lediglich Aussagen zu dem so genannten Dritten Sektor zu, der einem enger gefassten Verständnis von Zivilgesellschaft entspricht. Diese Einschränkung zu überwinden, muss Aufgabe künftiger zivilgesellschaftlicher Berichterstattungen sein, der sich auch „Zivilgesellschaft in Zahlen“ im Rahmen der Arbeiten von Modul 2 und Modul 3 stellt. Modul 1 liefert hierfür ein eindeutig quantifizierbares Kerngerüst, auf dem in den anderen Arbeitsmodulen weitere Indikatoren aufsetzen können und sollen.

Bei der vorliegenden Fassung des Zwischenberichtes zu Modul 1 des Projektes „Zivilgesellschaft in Zahlen“ handelt es sich um eine Kurzfassung ohne Ergebnissteil, da bisher nur vorläufige und unvollständige Daten existieren. Die endgültigen Daten werden nach Abschluss dieses Projektbausteins, voraussichtlich im Frühjahr 2011, bekanntgegeben. Der Bericht richtet sich an jene Leser und Leserinnen, die einen tieferen Einblick in das Konzept und die Methodik erhalten möchten, auf denen die im Rahmen von Modul 1 ermittelten Daten basieren werden.

April 2010

Jana Priemer

Projektleiterin „Zivilgesellschaft in Zahlen“

1. Einleitung und Zielsetzung des Projekts

„Zivilgesellschaft in Zahlen“

Das Projekt „Zivilgesellschaft in Zahlen“ ist ein Gemeinschaftsprojekt des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft, der Bertelsmann Stiftung und der Fritz Thyssen Stiftung, das dazu beitragen soll, Daten zur Zivilgesellschaft bereit zu stellen. Hintergrund des Projekts ist der häufig angeführte Mangel an aktuellen Daten zur Zivilgesellschaft. Von den drei Auftraggebern wird angestrebt, die Voraussetzungen für ein dauerhaft angelegtes „Informationssystem Zivilgesellschaft“ zu schaffen, welches in Form eines Satellitenkontos in die amtliche Statistik integriert werden kann. Das gesamte Projekt ist in drei Module untergliedert:¹

- In Modul 1 des Projekts steht die Ermittlung der Anzahl an Unternehmen des Dritten Sektors und der von diesen Unternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen sowie die durch die Bruttowertschöpfung ausgedrückte volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Sektors im Vordergrund. Bearbeitet wird Modul 1 vom Statistischen Bundesamt und dem Centrum für soziale Investitionen und Innovationen (CSI) an der Universität Heidelberg. Wissenschaftlich begleitet wird Modul 1 durch das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB). Im April 2011 soll Modul 1 abgeschlossen sein. Da es sich bei diesen Arbeiten um statistisches Neuland handelt, sollen die Arbeiten auch aufzeigen, wo Datenlücken bestehen bleiben und welche statistischen und konzeptionellen Probleme bestehen. In Form einer Machbarkeitsstudie soll Modul 1 zudem der erste Schritt hin zu einer möglichen Dauerbeobachtung des Dritten Sektors sein.
- Modul 2 beinhaltet die Erstellung einer Datenlandkarte, in der zurzeit verfügbare Informationen zur Zivilgesellschaft abgebildet und Datenlücken aufgezeigt werden. Im Rahmen von Modul 2 bearbeitet das CSI in Kooperation mit dem WZB die „Landkarte zur Datenlage Dritter Sektor/Zivilgesellschaft“.
- Um vorhandene Datenlücken zu schließen, ist in Modul 3 eine Befragung von Organisationen des Dritten Sektors mittels einer Stichprobe angedacht. Ob und in welcher Form eine eigenständige Organisationsbefragung durchgeführt wird, ist abhängig von den Ergebnissen der beiden vorangegangenen Module.

Das Projekt „Zivilgesellschaft in Zahlen“ wird von einem Steuerungskomitee begleitet, welches als Entscheidungs- und Lenkungsgremium fungiert und aus den drei das Projekt finanzierenden Institutionen, dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, der Bertelsmann Stiftung und der

¹ Weitere Informationen unter: www.zivilgesellschaft-in-zahlen.de

Fritz Thyssen Stiftung, besteht. Beraten wird das Steuerungskomitee durch einen Projektbeirat, der sich aus Wissenschaftlern, Vertretern von Institutionen der Zivilgesellschaft und mit der Thematik beschäftigten Politikern zusammensetzt.

Dieser Zwischenbericht fasst die bisherigen Arbeiten des Statistischen Bundesamtes und des Centrums für soziale Investitionen und Innovationen im Rahmen des Moduls 1 zusammen und gliedert sich wie folgt:

Nach der Einleitung und Zielsetzung des Projekts werden im 2. Kapitel Fragen zur definitorischen Abgrenzung der Begriffe „Zivilgesellschaft“ und „Dritter Sektor“ mit ihren theoretischen und empirischen Grundlagen sowie Anknüpfungen an die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erörtert.

Das Kapitel 3 enthält eine Beschreibung des Unternehmensregisters, als die zentrale statistische Datengrundlage für die Auswertung und Gewinnung der Anzahl an Unternehmen und der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Dritten Sektors.

In Kapitel 4 wird die methodische Konzeption zur Klassifizierung der statistischen Einheiten des Dritten Sektors aus dem Unternehmensregister anhand eines Filteransatzes über Rechtsform und Wirtschaftszugehörigkeit einschließlich der Zuordnungskriterien dargestellt. Ferner werden in diesem Kapitel auch die in Deutschland bestehenden Grenzfälle beziehungsweise Sonderfälle von Einheiten beschrieben, deren Zuordnung zum oder deren Ausgliederung aus dem Dritten Sektor noch nicht abschließend geklärt werden konnte.

Kapitel 5 beinhaltet die technische Umsetzung des konzipierten Auswertungsmodells auf Grundlage des Unternehmensregisters, unter Berücksichtigung von Namensfiltern und Informationen aus anderen Quellen sowie statistischen Erhebungen.

Im 6. Kapitel werden erste gewonnene Zwischenergebnisse aus dem Unternehmensregister über die Anzahl der Unternehmen und der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Dritten Sektors nach zusammengefassten Wirtschaftszweigen dargestellt. Darüber hinaus enthält dieses Kapitel auch erste Befunde über die Verteilung des Dritten Sektors nach Bundesländern. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist allerdings zu beachten, dass diese mit größeren Unsicherheiten behaftet und zum Teil noch unvollständig sind.

Anschließend werden im Kapitel 7 die bisher gewonnenen Ergebnisse aus statistischer Sicht, unter Zugrundelegung von Stichprobenuntersuchungen bewertet.

Kapitel 8 enthält eine Empfehlung einschließlich einer Kostenkalkulation und Zeitplanung für das Steuerungskomitee und den Projektbeirat zur weiteren Vorgehensweise bezüglich der statistischen Einheiten, die möglicherweise zum Dritten Sektor gehören, aber unter Berücksichtigung aller Aus-

wertungsmöglichkeiten des Unternehmensregisters derzeit nicht eindeutig dem Dritten Sektor zugeordnet werden können.

In Kapitel 9 werden die im weiteren Projektverlauf noch zu berücksichtigenden Aufgaben zur qualitativen und quantitativen Verbesserung der ersten Zwischenergebnisse aus dem Unternehmensregister aufgezeigt. Darüber hinaus werden die in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen anschließend zu tätigen Arbeiten, für eine Messung der wirtschaftlichen Bedeutung des Dritten Sektors in Deutschland, beschrieben. Des Weiteren enthält dieses Kapitel Aspekte über einen weiteren Forschungsbedarf aus Sicht des Centrums für soziale Investitionen und Innovationen.

Wissenschaftlich und organisatorisch begleitet wurden die bisherigen Arbeiten durch vier Treffen der „Arbeitsgruppe Modul 1“ (AG 1), an denen neben den Vertreterinnen und Vertretern des Statistischen Bundesamtes auch die Projektleitung und die Vertreter des Centrums für soziale Investitionen und Innovationen sowie des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung teilnahmen.

Darüber hinaus fanden im Statistischen Bundesamt regelmäßige, interne Arbeitsbesprechungen zwischen den Kolleginnen und Kollegen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und des Unternehmensregisters, unter Beteiligung des Vertreters des Centrums für soziale Investitionen und Innovationen statt, um Lösungsansätze für spezifische Frage- und Problemstellungen zu erarbeiten.

2. Begriffsklärung und Definitionen

2.1 Zivilgesellschaft – Konturen eines Begriffes

Der Begriff der „Zivilgesellschaft“ umfasst die Summe der Institutionen, Organisationen und Individuen zwischen Familie, Staat und Markt, in welcher Menschen sich freiwillig zusammenschließen, um gemeinsame Interessen zu fördern. Diese Sphäre wird infrastrukturell gefüllt und primär getragen von spezifischen Organisationen, deren Summe als „Dritter Sektor“ bezeichnet wird².

Innerhalb dieses gesellschaftlichen Teilbereiches formieren sich Organisationen, die allgemein als gemeinwohlorientiert, nicht-profitorientiert oder drittsektoral bezeichnet werden. Als Träger sozialer Investitionen stellen sie die organisierte Infrastruktur der Zivilgesellschaft dar. Zur Beschreibung dieses Phänomen bietet die Zivilgesellschafts- und Dritt-Sektor-Literatur ein ganzes Bündel an mittlerweile geläufigen Begriffen an³.

- **Philanthropischer Sektor:** hebt hervor, dass Individuen persönliches Vermögen, ihre Kenntnisse und sozialen Netzwerke für spezifische gemeinwohlorientierte Zwecke nutzen. Diese können auch durch den Bezug auf persönliche Ziele ergänzt sein.
- **Wohlfahrt/Wohlfahrtssektor/Charity:** betont die Unterstützung, die diese Organisationen von privaten Akteuren in Form von wohltätigen Spenden empfangen, wobei diese Beiträge nicht die einzige Einkommensquelle darstellen. Spender wie auch Empfänger besitzen bestimmte Motivationen.
- **Unabhängiger Sektor:** akzentuiert die bedeutende Rolle, die diese Organisationen als „dritte Kraft“ neben Staat (politische Macht) und Markt (Profitmotiv) einnehmen. Sie sind jedoch weit davon entfernt, finanziell und politisch unabhängig zu sein, da sie, ökonomisch gesprochen, zu großen Teilen von Staat und Markt finanziert werden.
- **Freiwillige Organisationen/Sektor:** verdeutlicht den signifikanten Aufwand, der durch ehrenamtlich Tätige in das Management und den Betrieb des Sektors eingebracht wird. Jedoch wird ein Großteil der Aktivitäten dieser Organisationen in vielen Ländern nicht von Freiwilligen, sondern von bezahlten Arbeitskräften durchgeführt.
- **Steuerbegünstigte Organisationen/Sektor:** hebt die Tatsache hervor, dass Organisationen dieses Sektors in vielen Ländern steuerrechtliche Vergünstigungen oder Befreiungen erhalten. Aber die-

² Vgl. Anheier, H.; Seibel, W. (2001): The Nonprofitsector in Germany.

³ Vgl. Anheier, Helmut (2005): Nonprofit Organizations. Routledge.

se Bezeichnung wirft die Frage auf, welche Eigenschaften Organisationen für diese Behandlung an erster Stelle qualifizieren. Zudem ist es nicht sehr ergiebig, wenn man die Erfahrungen aus verschiedenen Ländern miteinander vergleicht, da sie von dem jeweiligen Steuersystem des Landes abhängig sind. Hieran schließt auch das Verständnis des **gemeinwohlorientierten Sektors** an, welches sich im deutschen Fall am steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsstatus orientiert.⁴

- **NGO (Non-Governmental Organization)** ist eine in Entwicklungsländer verwendete Bezeichnung für diese Organisationen, welche allerdings nur einen Teilbereich des Sektors erfasst – nämlich die grundlegende Förderung der ökonomischen und sozialen Entwicklung durch die Organisation. In einigen Ländern (beispielsweise Israel) wird NGO zudem in direkter Differenz zum Staat betrachtet, wodurch sich eine hohe Überschneidung mit dem Konzept der Nonprofitorganisationen ergibt.
- **Économie sociale, social enterprise und public benefit corporation** werden verwendet, um das breite Spektrum der nichtstaatlichen Organisationen in Frankreich und Belgien, und im zunehmenden Maße die Institutionen in der Europäischen Gemeinschaft, zu bezeichnen. Jedoch werden durch diese Begriffe eine Vielzahl von wirtschaftlichen Organisationen, wie z. B. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen, Kooperativen und landwirtschaftliche Marktorganisationen, erfasst, welche in den meisten Ländern den finanziellen Kapitalgesellschaften (Zweiter Sektor) zugeordnet werden.
- Die von der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der UN und den meisten anderen internationalen Statistiken verwendeten Begriffe **Nonprofit-Organisation/Nonprofit-Sektor** erweisen sich ebenfalls als nicht unproblematisch. Diese Bezeichnung unterstreicht die Tatsache, dass diese Organisationen nicht die Zielsetzung einer Generierung und Vermehrung von Profit für ihre Inhaber verfolgen. Derweilen ist es aber möglich, dass diese Organisationen Profit erzeugen, wenn das Einkommen höher ist als die aufgewendeten Ausgaben.
- „Zivilgesellschaft in Zahlen“ benutzt den Begriff des **Dritten Sektors**, gedacht als eigenständiger Sektor jenseits des privaten Sektors, des öffentlichen Sektors und der privaten Haushalte. Der Begriff Dritter Sektor zielt auf die wirtschaftliche Bedeutung von nicht gewinnorientierten Organisationen ab.

An dieser grob skizzierten Aufstellung lässt sich bereits erkennen, dass sich die in der Zivilgesellschaftsdebatte benutzten Begrifflichkeiten oftmals überschneiden können. Der reflektierte Umgang mit diesen Termini ermöglicht nicht nur qualitativ bessere Forschung, sondern erhöht auch die An-

⁴ Vgl. Anhang D zur Behandlung gemeinnütziger Organisationen ohne Erwerbszweck im Steuerrecht.

schlussfähigkeit an wissenschaftliche, politische und praxisrelevante Diskurse um die „Zivilgesellschaft“.

2.2 Das UN-Handbuch als Ausgangsbasis von „Zivilgesellschaft in Zahlen“

Herausragende Bedeutung in der empirischen Erfassung des Dritten Sektors kann dem „Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project“ zugesprochen werden. Ziel dieses Projekts war und ist die Beschreibung nationaler Dritter Sektoren in international vergleichender Perspektive. Dadurch können in Anlehnung an die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vor allem Angaben zur wirtschaftlichen Bedeutung des Dritten Sektors gezeigt werden. Das Projekt zielt auf den Aufbau eines nationalen Dauerbeobachtungssystems in Form eines an die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen angeschlossenen, so genannten „Satellitenkontos Dritter Sektor“ ab. Unter einem „Satellitenkonto“ wird ein vom Kernsystem der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zwar - zumindest teilweise – getrenntes, aber mit ihm in Verbindung stehendes Rechensystem verstanden. Die grundlegende Methodik wurde im 2003 von den Vereinten Nationen (UN) veröffentlichten „UN Handbook on Nonprofit Institutions in the System of National Accounts“ (im folgenden UN-Handbuch) detailliert beschrieben. Das „Satellitenkonto“ umfasst alle Nonprofitorganisationen (kurz NPO), die in der Definition von Lester Salamon und Helmut Anheier charakterisiert werden als:

“essentially private, i.e., outside the institutional structures of government; that are not primarily commercial and do not exist primarily to distribute profits to their directors or ‘owners’; that are self-governing; and that people are free to join or support voluntarily”⁵.

Basierend auf diesen Kriterien wird der Dritte Sektor definiert als die Summe der privaten, freiwilligen und nicht profitorientierten Organisationen und Vereinigungen. Er beschreibt das Set an Organisationen und Aktivitäten in der Nähe der institutionellen Sektoren Regierung, Staat (bzw. öffentlicher Sektor) und dem Forprofit- bzw. Wirtschaftssektor⁶.

Die Arbeiten in Modul 1 des Projekts „Zivilgesellschaft in Zahlen“ folgen den Richtlinien des UN-Handbuchs. Diese Vorgehensweise stützt sich somit auf die international eingeführten Standards des Johns-Hopkins-Projekts. Dadurch wird nicht nur internationale Vergleichbarkeit gewährleistet, sondern es werden zugleich klare begriffliche Definitionen eingeführt.

⁵ Salamon, L.; Anheier, H.; List, R.; Toepler, S.; Sokolowski, W. and Associates (1999): Global Civil Society: Dimensions of the Nonprofit Sector, Volume One. Baltimore: Center for Civil Society Studies: S. 3f.

⁶ Vgl. Salamon, L.; Anheier, H. (1997): Defining the Nonprofit Sector. A Cross-National Analysis.

2.3 Berücksichtigung der deutschen Situation

Bei der konkreten Umsetzung des Johns Hopkins Ansatzes besteht die Notwendigkeit, nationale Besonderheiten zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich eine Vielzahl an Grenzfällen und Zuordnungsproblemen. Die Wichtigsten sind im Folgenden skizziert⁷:

Wesentlich sind rechtliche Regelungen, die unmittelbare Auswirkungen auf den Nonprofit Bereich bzw. die Anerkennung als gemeinnützige Organisation haben. Von Bedeutung ist der dem Steuerrecht entstammende Gemeinnützigkeitsstatus. Mit diesem können unterschiedliche Rechtsformen verknüpft werden, deren Quellen im Verwaltungsrecht (für öffentliche Anstalten und Körperschaften), dem Bürgerlichen Recht (für private Organisationsformen, beispielsweise Vereine, Stiftungen) sowie speziellen Einzelgebieten (Gesetz für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Handelsgesetzbuch, Genossenschaftsgesetz) zu finden sind. Ferner sind relevante Teile der deutschen Sozialgesetzgebung und des Kirchenrechts zu berücksichtigen, welche Auskunft über Finanzierungsströme sowie Aufgabenteilung zwischen Wohlfahrtsträgern, Kirchen und Staat geben.

Aus dem staatlichen Verwaltungsbereich finden komplexe Finanzflüsse in den Dritten Sektor statt. Gerade diese Ströme in und aus dem Dritten Sektor zu erfassen, sucht das Konzept des Satellitenkontos. Beispiele für diese Komplexität sind unterschiedliche staatliche Zuschüsse durch multiple Finanzquellen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene an gemeinnützige Organisationen, sowie die vielfältigen Zahlungsströme des Sozialversicherungssystems.

Deutschland weist eine hoch entwickelte politische Parteienlandschaft auf, in deren Peripherie eine Reihe unterschiedlicher, staats- und parteionaher „Vorfeldorganisationen“ existieren, beispielsweise Interessensverbände, politische Stiftungen, Anstalten für politische Bildung oder Think-Tanks. Somit geraten verschiedenartige Versorgungs- und Unterstützungszahlungen seitens des Staates sowie einzelner Parteien in den Blick nonprofitrelevanter Zahlungen.

Auch in der Abgrenzung zur Wirtschaft bestehen spezifische Überschneidungen. Hier finden wir ein hochentwickeltes deutsches Verbandssystem, bestehend aus einer Vielzahl an Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften, Berufsvereinigungen und -genossenschaften, als auch selbstverwalteten Kammern.

Das historisch gewachsene Prinzip der Subsidiarität, d. h. die Übernahme staatlicher Aufgaben durch lokal agierende Akteure, erzeugt eine Sonderstellung der freien Wohlfahrtsverbände⁸. Komplexe organisatorische Trägerstrukturen mit hoher Ausdifferenzierung, aber auch die häufig unterentwi-

⁷ Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Anheier/Seibel (2001), in welcher die Grenzlinien nochmals konkretisiert dargestellt werden.

⁸ Sachße, C. (1994): Subsidiarität: Zur Karriere eines sozialpolitischen Ordnungsbegriffs. In: Zeitschrift für Sozialreform, 40. Jg.: S. 717ff.

ckelte statistische Berichterstattung sind im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege vorherrschend. Zudem finden sich verzweigte Finanzierungsströme, die sich aus Kirchensteuer, Beiträgen und Spenden sowie staatlichen Zuschüssen und dem Verkauf von Dienstleistungen speisen.

Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigenem Rechts- und Steuersystem (Kirchenrecht) und entsprechenden Institutionen (Verwaltung, Steuerrecht), sowie als Teil des nicht profitorientierten Sektors, sind im Falle Deutschlands unzureichend systematisch erfasst und hinsichtlich ihrer ökonomischen Relevanz kaum bewertet.

Bezahlte und unbezahlte Beschäftigung sind wichtige Variablen zur Beschreibung der ökonomischen Bedeutung drittsektoraler Aktivitäten. Sie stehen neben der Messung von Finanzierungsströmen im Mittelpunkt der Methodik des UN-Handbuchs. Freiwillig geleistete Arbeit durch Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in unterschiedlichem Ausmaß ist ebenso typisches Merkmal drittsektoraler Organisationen; einige bestehen gänzlich aus ihnen. Zivildienstleistende (bzw. Freiwilliges Soziales Jahr) und Übungsleiter ergänzen das Spektrum von unbezahlter über geringfügig bis voll bezahlter Arbeit⁹. Die Grenze zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit ist oft fließend. Auch treten Grenzfälle beispielsweise durch zunehmende Leiharbeitsverhältnisse auf.

Die internationale Forschung zeigt, dass Zivilgesellschaft, sowie deren Organisationen im Dritten Sektor, von Staat zu Staat sehr unterschiedlich sind¹⁰. Dieser Tatsache wurde dadurch Rechnung getragen, dass die Definition des Dritten Sektors im UN-Handbuch ausdrücklich und bewusst diese Unterschiede mitdenkt und entsprechende Anregungen für Einzelfallanpassung zulässt, ja geradezu fordert¹¹. Die im UN-Handbuch geschilderte Grundlage eröffnet somit einen globalen Rahmen und internationalen Standard, der durch die Integration nationaler Besonderheiten justiert werden soll. Dadurch soll zweierlei geleistet werden: einerseits klare Zuordnungskriterien für deutsche Zivilgesellschaftsorganisationen, andererseits eine Sensibilisierung für spezifische sozio-ökonomische Aspekte, z. B. Einkommens- und Ausgabenstrukturen.

Reproduzierbare und verständliche Ergebnisse können nur durch ein Informationssystem produziert werden, dessen definitorische Grundlage so konkret wie möglich ist. Somit kann eine auf Deutschland maßgeschneiderte Lösung ermittelt werden, was unter der zivilgesellschaftlichen Infrastruktur des Dritten Sektors verstanden werden soll. Und eben jene Konkretisierungen sind für den zu bildenden maschinellen Zuordnungsalgorithmus außerordentlich hilfreich: denn je genauer Kriterien formuliert werden können, desto stärker reduziert sich das Ausmaß an manuellen und ressourcenauf-

⁹ Vgl. Anheier, H.; Hollerweger, E.; Badelt, C.; Kendall, J. (2003): *Work in the Nonprofit-Sector: Forms, Patterns and Methodologies*, ILO, Genf. Sowie Zimmer, A.; Priller, E. (2004): *Gemeinnützige Organisationen im Wandel*. VS Wiesbaden.

¹⁰ Vgl. Salamon, L. et al. (1999). Vgl. auch Salamon, L.; Anheier, H. (1998): *Social Origins of Civil Society: Explaining the Non-profit Sector Cross-Nationally*, in: *Voluntas* 9 (3): S. 213-248.

¹¹ United Nations (Hrsg.) (2003): *Handbook on Non-Profit Institutions in the System of National Accounts*: S. 17.

wendigen Einzelfallzuweisungen. Dies ermöglicht klare und dauerhaft anwendbare Zuordnungsregeln, unter welchen Bedingungen eine beliebige Organisation als Teil des Dritten Sektors verstanden werden kann oder nicht. Erweiterungen, z. B. so genannte hybride Organisationen (beispielsweise Sozialgenossenschaften) oder weitere Indikatoren, welche die zweifelsohne wichtigen sozialen Wirkungaspekte betonen, können nach deren konzeptioneller Aufarbeitung an das hier vorgestellte Grundgerüst angeknüpft werden.

2.4 Auf dem Weg zu einer deutschen struktural-operationalen Definition

Die dem „Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project“ entstammende struktural-operationale Definition von Salamon und Anheier nennt fünf Charakteristika von Nonprofitorganisationen (NPO), die ihr Augenmerk auf grundlegende Strukturen und Arbeitsweisen legen. Sind alle fünf Kennzeichen erfüllt, qualifiziert sich eine Organisation als NPO, unabhängig von ihren Zwecken oder ihrer Finanzierung. Fließen die obig genannten Abgrenzungsprobleme sowie die Möglichkeiten des Statistischen Unternehmensregisters in die Arbeitsdefinition mit ein, ergeben sich bereits erste Erkenntnisse über die Zusammensetzung des deutschen Dritten Sektors¹²:

- **formal organisiert**, d. h. NPO sind gewissermaßen institutionalisiert. Institutionelle Wirklichkeit kann durch formale, gesetzte Gründung aber auch auf andere Weise erzeugt werden, so beispielsweise durch regelmäßige Sitzungen und langfristige Beständigkeit der Organisation. Lediglich ad-hoc-artige, formlose und temporäre Versammlungen von Menschen gelten nicht als Teil des Dritten Sektors im Sinne dieser Definition, obwohl sie für das gesellschaftliche Leben eine wichtige Bedeutung haben können. Andernfalls wäre das Konzept des Nonprofit-Sektors zu gestaltlos, um es greif- und überprüfbar zu machen. Aufgrund der Regularien des Statistischen Unternehmensregisters erfüllen alle dort aufgeführten Einheiten dieses Kriterium. Allerdings fallen kleinere zivilgesellschaftliche Organisationen, typischerweise soziale Bewegungen sowie die Vielzahl der Vereine aus der Menge betrachtbarer Fälle heraus, obwohl sie gesellschaftlich von hoher Bedeutung sind.
- **Privat**, d. h. NPOs sind institutionell vom Staat getrennt. Dieses Kriterium soll NPOs von staatlichen Organisationen und Institutionen abgrenzen. NPOs sind weder ein Teil des Regierungs- und Verwaltungsapparates, noch werden sie durch diesen gesteuert. Dies bedeutet, dass sie möglicherweise bedeutende Regierungsunterstützung empfangen können oder dass Regierungsbeamte in ihren Aufsichtsgremien sitzen können. Entscheidend ist, dass NPOs grundlegend in ihrer Struktur private Organisationen sind. Angewandt auf die deutsche Situation entstehen Abgren-

¹² Weitere spezifische Bezüge werden in Kapitel 4 - Konzeption der sektoralen Zuordnung - dargestellt.

zungsprobleme bei vormals staatlichen Organisationen, die im Zuge von Entbürokratisierungsmaßnahmen ‚privatisiert‘ wurden. Beispiele hierfür finden sich im staatlichen Vorfeldbereich oder bei Stiftungen des öffentlichen Rechts. Organisationen dieses Typus können, müssen aber nicht, staatlich kontrolliert sein. Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechtes hingegen sind staatlich kontrolliert und disqualifizieren sich als Nonprofitorganisation.

- **non-profit-distributing**, d. h. NPOs schütten keine erwirtschafteten Gewinne an die Mitglieder oder Eigentümer der Organisation aus. Gemeinnützige Organisationen können Profite in einem gegebenen Jahr ansammeln, müssen aber diese Profite in die Mission der Organisation reinvestieren; „in this sense, NPIs may be profit-making, but they are non-profit distributing“¹³. Sie werden aber nicht an die „Inhaber“ der Organisation oder an das Direktorium verteilt. In diesem Sinne sind NPOs private Organisationen, die nicht primär zur Profiterzeugung existieren. Dies grenzt NPOs von anderen Organisationen des privaten Sektors ab – den Unternehmen. Das deutsche Steuerrecht bietet durch den Gemeinnützigkeitsstatus eine Entsprechung an (vgl. auch 4.2.2). Ähnliche Entsprechungen finden sich bei anderen Rechtsformen wie beispielsweise dem eingetragenen Verein (e.V.), der Gewinn ebenfalls nicht ausschütten darf. In Deutschland lassen sich mehrere Rechtsformen per se ausschließen, nämlich diejenigen welche eine explizite Gewinnerzielung verfolgen und diese an ihre Eigentümer verteilen.
- **autonom selbstverwaltend (self-governing)**, d. h. NPOs sind institutionell unabhängig und entscheiden selbst über das eigene Schicksal; sie werden nicht von Organisationen anderer Sektoren kontrolliert. „Zivilgesellschaft in Zahlen“ folgt dem im UN-Handbuch vorgeschlagenen Indikator, d. h. der Zusammensetzung des entscheidungsgebenden Gremiums einer Organisation. Sobald mehr als die Hälfte der Kontrollgremiumsmitglieder staatliche Funktionsträger bzw. Vertreter einer privatwirtschaftlichen Unternehmung sind, wird nicht mehr von einer eigenständigen Selbstverwaltung gesprochen.
- **freiwillig bzw. kein Zwangsverband**. Nichtprofitorganisationen, wie auch die Mitgliedschaft zu diesen, sind von Freiwilligkeit gekennzeichnet. Die ehrenamtliche Arbeit, die Einbeziehung und Partizipation von Freiwilligen, entweder in die tatsächliche Arbeit oder in das Management der Organisation, ist ein wesentlicher Bestandteil der NPO. Dies bedeutet nicht, dass die gesamte oder der Großteil der Beschäftigung aus Freiwilligenarbeit stammt. Auch sind NPOs durch freiwillige Mitgliedschaft gekennzeichnet und stellen demnach keine Zwangsverbände dar. Für Modul 1 von „Zivilgesellschaft in Zahlen“ bedeutet dies, dass Organisationen dann nicht zum Dritten Sektor gehören, wenn die Mitgliedschaft in ihnen durch Profession, Geburt o. ä. gesetzlich festge-

¹³ United Nations (2003): S. 18

geschrieben ist. Beispiele solcher „Zwangverbände“ sind die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, aber auch Krankenversicherungen.

Zeichnet man ein konkretes Bild, sind typischerweise folgende Organisationsformen Teil des Dritten Sektors (vgl. auch 4.2.2):

- Stiftungen
- Eingetragene, gemeinnützige Vereine
- Gesellschaftliche Klubs
- Organisationen in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtsverbände
- Gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Gemeinnützige Aktiengesellschaften
- Private Organisationen ohne Erwerbszweck
- Verbraucherorganisationen
- Natur- und Umweltschutzgruppen
- Bürgerbewegungen, -gruppen und -initiativen
- Organisationen der Interessensvertretung: Parteien, Gewerkschaften, Verbände
- Wohnungsbau- und Sozialgenossenschaften
- Selbsthilfegruppen
- Religionsgemeinschaften und dazugehörige Einheiten

Folgende Organisationsformen werden aus dem Dritten Sektor ausgeschlossen:

- Erwerbswirtschaftliche Betriebe (For-Profit-Organisationen verteilen Profite an Eigentümer)
- Öffentliche Unternehmen und Anstalten (sind keine privaten Organisationen, sondern staatliche)
- Erzeuger-, Einkaufs-, Produktions-, Verbraucher- und Wirtschaftsgenossenschaften (wirtschaften zum Wohl der Genossen und verteilen erwirtschaftete Gewinne)
- staatlich kontrollierte Nonprofitorganisationen (sind als staatliche Vorfeld- oder Regiebetriebe institutionell abhängig)
- Nonprofitorganisationen, die mehrheitlich von Wirtschaftsbetrieben kontrolliert werden (denn deren Handlungsweise wird von Interessen Dritter gelenkt) mit Ausnahme von Arbeitgeberverbänden ohne Zwangsmitgliedschaft.

2.5 Dritter Sektor und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Aus zwei Gründen liegt dem Projekt „Zivilgesellschaft in Zahlen“ der Dritte Sektor zugrunde: Zum einen kommt dem Dritten Sektor ein sehr hoher Stellenwert innerhalb der Zivilgesellschaft zu, da sich ein Großteil der bürgerschaftlich aktiven Bevölkerung in einer Organisation, die dem Dritten Sektor zuzuordnen ist, engagiert. Zum anderen liegt dem Dritten Sektor eine klar umrissene Definition zugrunde, die auf dem „Handbook on Non-Profit Institutions in the System of National Accounts“ (UN-Handbuch) basiert. Ein solches Vorgehen rückt formale Organisationen in den Mittelpunkt, wodurch deren Erfassung in der amtlichen Statistik durch bereits vorliegende Daten ermöglicht wird. Zudem ist eine internationale Vergleichbarkeit gegeben, da sich im Rahmen des Johns Hopkins Com-

parative Nonprofit Sector Project¹⁴ auch andere Nationen, basierend auf derselben Methodik, um den Aufbau einer nationalen Berichterstattung bemühen.

Das UN-Handbuch knüpft an die internationale Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) an, das System of National Accounts (SNA). Für die Länder der EU ist daraus ein Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995) abgeleitet worden.¹⁵ Wesentlich für die VGR-Systematik ist die Teilung in fünf volkswirtschaftliche Sektoren: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11), Finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12), Staat (S.13), Private Haushalte (S.14) und Private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15). Darüber hinaus gibt es in den VGR ein alle Organisationen ohne Erwerbszweck umfassendes Konzept. Danach kommen Organisationen ohne Erwerbszweck in allen fünf volkswirtschaftlichen Sektoren vor. Im Gegensatz zu dem Sektor Private Organisationen ohne Erwerbszweck, in dem nur solche Organisationen enthalten sind, die unmittelbar Leistungen für private Haushalte bereitstellen, gehören zu den Organisationen ohne Erwerbszweck insgesamt beispielsweise auch Arbeitgeberverbände, die in den VGR in den Sektoren Nichtfinanzielle oder Finanzielle Kapitalgesellschaften enthalten sind. Mit dem Übergang der deutschen VGR auf die europäische Wirtschaftszweigklassifikation (WZ 1993) im Jahr 1999 sowie aufgrund der bisher bestehenden, unzureichenden statistischen Ausgangsdatenlage, wird der Sektor der Privaten Organisationen ohne Erwerbszweck in den VGR auf Basis von Berechnungsmodellen ermittelt und zusammen mit dem Sektor der Privaten Haushalte dargestellt.

Von dem Sektor Private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15) in den VGR unterscheidet sich die Abgrenzung des Dritten Sektors im UN-Handbuch vor allem dadurch, dass die in den VGR den Marktproduzenten zuzurechnenden Privaten Organisationen ohne Erwerbszweck Teil des Dritten Sektors sind. So werden in den VGR beispielsweise Pflegeheime und Krankenhäuser unabhängig vom Träger dem Sektor Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) zugerechnet, da diese Einheiten durch Verkäufe an Haushalte und durch die Sozialversicherungen mehr als die Hälfte ihrer Kosten decken und über eine vollständige Buchführung verfügen. Pflegeheime und Krankenhäuser, die den Kriterien des UN-Handbuchs entsprechen, zählen dagegen zum Dritten Sektor. Mit Ausnahme der dem Sektor Staat (S.13) zuzurechnenden Einheiten lehnt sich das UN-Handbuch an die Definition der Organisationen ohne Erwerbszweck insgesamt in den VGR an. Wie sich die Konzepte unterscheiden und welche Gemeinsamkeiten im Einzelnen vorhanden sind, zeigt die folgende Übersicht.

¹⁴ Nähere Informationen auf den Seiten des Center for Civil Society Studies unter:
<http://www.ccss.jhu.edu/index.php?section=content&view=9&sub=3> (Stand: 08.07.2009)

¹⁵ EUROSTAT (Hrsg.) (1995): Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95)

Abb. 1: Konzepte zur Abgrenzung von Organisationen ohne Erwerbszweck/Einheiten des Dritten Sektors

	VGR		Johns-Hopkins-Projekt und UN-Handbuch
	Organisationen ohne Erwerbszweck insgesamt (institutionelle Einheiten)	Private Organisationen ohne Erwerbszweck (Sektor S.15)	
Definition	„(...) zur Produktion von Waren und Dienstleistungen gebildete rechtliche oder soziale Einheit, deren Rechtsstellung es ihr verbietet, den sie gründenden, kontrollierenden oder finanzierenden Einheiten als Einkommens-, Gewinn- oder sonstige Verdienstquelle zu dienen. (...) Überschüsse (...) können (...) nicht von anderen institutionellen Einheiten entnommen werden.“ (ESVG 95, Ziffer 3.31.)	„Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit, die als private sonstige Nichtmarktproduzenten privaten Haushalten dienen. Ihre Hauptmittel stammen, von etwaigen Verkaufserlösen abgesehen, aus freiwilligen Geld- oder Sachbeiträgen, die private Haushalte in ihrer Eigenschaft als Konsumenten leisten, aus Zahlungen des Staates sowie aus Vermögenseinkommen.“ (ESVG 95, Ziffer 2.87.)	„(...) we define the non-profit sector as consisting of (a) organisations; that (b) are not-for-profit and, by law or custom, do not distribute any surplus they may generate to those who own or control them; (c) are institutionally separate from government; (d) are self-governing; and (e) are non-compulsory.“ (UN-Handbuch, Ziffer 2.14)
Kriterien	<ul style="list-style-type: none"> • (eigene Rechtspersönlichkeit) • nicht gewinnorientiert: Dient nicht als Verdienstquelle für gründende, kontrollierende oder finanzierende Einheiten • keine Ausschüttung etwaiger Gewinne an andere Einheiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Nichtmarktproduzenten (unter 50 % Kostendeckung) • nicht vom Staat kontrolliert und größtenteils finanziert • dienen privaten Haushalten (keine Organisationen im Dienst von Kapitalgesellschaften) • Hauptmittel sind freiwillige Beiträge privater Haushalte, Zahlungen des Staates und Vermögenseinkommen • eigene Rechtspersönlichkeit • nicht geringe Bedeutung 	<ul style="list-style-type: none"> • formell strukturiert • organisatorisch unabhängig vom Staat • nicht gewinnorientiert • eigenständig verwaltet • keine Zwangsverbände und zu einem gewissen Grad von freiwilligen Beiträgen getragen
Sektor(en) (VGR)	S.11, S.12, S.13, (S.14), S.15	S.15	alle Sektoren außer S.13

Ziel des UN-Handbuchs ist die Erstellung eines Satellitensystems Dritter Sektor in Anlehnung an die Konzepte und Gliederungen der VGR. Zentral dafür sind klare Abgrenzungskriterien, welche eine eindeutige Zuordnung von Einheiten zum Dritten Sektor ermöglichen (vgl. 2.4).

In der Theorie sind diese Abgrenzungskriterien nachvollziehbar. In der statistischen Erfassung, d. h. der konkreten Zuordnung von Einheiten zum Dritten Sektor, allerdings zum Teil schwer umsetzbar. So stellt sich beispielsweise die Frage, wann eine Einheit unabhängig vom Staat ist. Bezüglich der Kontrolle kann hier auf die Ernennung der Leitungsgremien abgestellt werden, was in der Praxis aber nicht immer so einfach nachvollzogen werden kann.

Im Folgenden zeigt dieser Zwischenbericht die Wege auf, die zu einer praktikablen statistischen Umsetzung führen können.

Grundsätzlich gehören vor allem Einheiten, die unabhängig vom Staat sind, aus folgenden Bereichen zum Dritten Sektor:

- Karitative Einrichtungen,
- gemeinnützige Einheiten aus den Bereichen Bildung und Forschung,
- Vereine und Stiftungen soweit nicht gewinnorientiert,
- Religiöse Organisationen,
- Gewerkschaften und Unternehmensverbände ohne Zwangsmitgliedschaft,
- Parteien und andere Interessenvertretungen,
- Bürgerinitiativen und Selbsthilfegruppen soweit formell strukturiert,
- Sport-, Kultur-, Tier- und Naturschutzverbände/-vereine/-organisationen.

2.6 Bausteine für ein Satellitensystem Dritter Sektor

Im UN-Handbuch ist Inhalt und Aufbau eines Satellitensystems Dritter Sektor beschrieben. Anknüpfend an das System of National Accounts sind dort alle für ein Satellitensystem wünschenswerten Variablen aufgeführt. Sie entsprechen im Wesentlichen den die volkswirtschaftlichen Transaktionen zeigenden Variablen in den Konten der VGR.¹⁶ Dazu zählen, neben den Beschäftigten, Produktionsgrößen wie Wertschöpfung, Vorleistung und Produktionswert, Verteilungstransaktionen wie Arbeitnehmerentgelt, Vermögenseinkommen sowie empfangene und geleistete Transfers, die unentgeltlich bereitgestellten Leistungen der Organisationen und auch Vermögensänderungen in Form von Investitionen in Sach- und Geldvermögen.

Im Unterschied zur Erfassung von Beschäftigung, Produktion, Verteilung und Verwendung in den VGR schließt ein Satellitensystem Dritter Sektor die unentgeltlich geleistete Arbeit bürgerschaftlich Engagierter in den betreffenden Organisationen mit ein. Hierfür ist es notwendig, deren unbezahlte Arbeitsleistung mit einem adäquaten Vergleichslohnsatz zu bewerten. Voraussetzung dafür ist die Erfassung der unentgeltlich geleisteten gesamten Arbeitszeit beispielsweise durch eine Zeitbudgeterhebung und die konzeptionelle Klärung was ein adäquater Lohnsatz zur Bewertung ist. Die unentgelt-

¹⁶ Siehe hierzu Statistisches Bundesamt (verschiedene Jahrgänge): Fachserie 18, Reihe 1.4., Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen – Inlandsproduktberechnung und detaillierte Jahresergebnisse, Konten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und für genauere Erläuterungen zu den Begriffen: Brümmerhoff, Dieter und Lützel, Heinrich (2002): Lexikon der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

lich geleistete Arbeit kann in dieses Projekt aufgrund fehlender Datengrundlagen jedoch nicht einbezogen werden.

In den VGR erfolgt die Darstellung entweder nach volkswirtschaftlichen Sektoren (siehe Abschnitt 2.5) oder für die Produktion und Entstehung der primären Einkommen (Markteinkommen) nach Wirtschaftszweigen. Aus der Darstellung nach Wirtschaftszweigen wird der wirtschaftliche Schwerpunkt deutlich (Anmerkung: die Zuordnung erfolgt nach dem Schwerpunktprinzip und dem (Haupt-)Tätigkeitsfeld der Unternehmen/Organisationen). Für die Darstellung nach Tätigkeitsfeldern der Organisationen des Dritten Sektors ist im UN-Handbuch eine eigenständige Klassifizierung, die International Classification of Nonprofit Organizations (ICNPO)¹⁷, aufgeführt. Diese Klassifikation weicht an vielen Stellen von der Wirtschaftszweiggliederung der VGR ab. Da nicht nur die VGR, sondern alle Wirtschaftsstatistiken auf der international vereinbarten Wirtschaftszweigklassifikation¹⁸ beruhen, liegen keine Angaben nach der ICNPO unmittelbar vor. Daher erfolgen Analysen und Ergebnisdarstellungen nicht nach der ICNPO-Klassifikation, sondern nach der üblichen Wirtschaftszweiggliederung der VGR. Die ICNPO-Klassifizierung ist aus den internationalen Wirtschaftsklassifikationen, wie sie von den Vereinten Nationen (ISIC), der Europäischen Gemeinschaft (NACE) sowie national (WZ 2008) angewandt werden, ableitbar. Im Fortgang des Projektes ist zu prüfen, inwieweit die Möglichkeit für eine Umschlüsselung aller Aggregate auf ICNPO besteht, so dass den internationalen Standards des UN-Handbuchs entsprochen werden könnte. In Modul 1 erfolgt dies jedoch nicht.

Aus dem Unternehmensregister geht nur die Anzahl der wirtschaftlich aktiven Einheiten (mindestens 17.500 Euro steuerbarer Umsatz¹⁹ und/oder einen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) und die Zahl der bei diesen Einheiten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hervor (siehe Kapitel 3). Die ebenfalls im Unternehmensregister enthaltenen Angaben zum steuerbaren Umsatz sind dagegen nicht aussagekräftig, da sich Organisationen des Dritten Sektors ja gerade durch die Bereitstellung steuerfreier bzw. unentgeltlicher Leistungen auszeichnen. Diese Daten reichen keinesfalls für die Erstellung eines Satellitensystems entsprechend den Anforderungen des UN-Handbuchs aus. Die aus Modul 1 zu generierenden Daten beziffern somit folgende Größen:

- Die Zahl der Einheiten des Dritten Sektors ergibt sich unmittelbar aus dem Unternehmensregister. Sie soll zudem nach Bundesländern und nach Wirtschaftszweigen dargestellt werden.
- Aus dem Unternehmensregister gehen nur die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hervor. Durch das Zusammenspielen mit anderen Daten sollen diese um die Zahl der geringfügig entlohnt Beschäftigten ergänzt werden, so dass die Gesamtzahl der abhängig Beschäftigten

¹⁷ Vgl. Anhang C

¹⁸ Siehe hierzu Vereinte Nationen, International Standard Industrial Classification (ISIC Rev.4).

¹⁹ Der steuerbare Umsatz richtet sich nach der Jahresumsatzsteuergrenze in der Umsatzsteuerstatistik, die wiederum auf der für das aktuelle Berichtsjahr geltende Grenze nach § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) basiert.

tigten im Dritten Sektor ermittelt werden kann. Diese soll wiederum nach Bundesländern und nach Wirtschaftszweigen gezeigt werden. Im Zusammenhang mit der Anzahl der abhängig Beschäftigten ist zu beachten, dass nur Beschäftigte, die eine sozialversicherungspflichtige oder geringfügig entlohnte Beschäftigung in Haupterwerbstätigkeit bei einer Organisation des Dritten Sektors ausüben (Personenkonzept) dargestellt werden. Personen, die im Rahmen eines weiteren Beschäftigungsverhältnisses (Nebenjob) bei einer Organisation einer Erwerbstätigkeit nachgehen, können aufgrund fehlender Daten im Unternehmensregister nicht mit einbezogen werden. Des Weiteren umfasst die Zahl der Beschäftigten nur diejenigen Personen, die unmittelbar mit einer Institution des Dritten Sektors einen Arbeitsvertrag gegen Entgelt geschlossen haben. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass Leiharbeiter/-innen, die zwar bei Institutionen des Dritten Sektors arbeiten, nicht in den Ergebnissen enthalten sind, da der Arbeitsvertrag und folglich die Entlohnung dieser Personen in der Regel durch ein gewerbliches Entleihunternehmen erfolgt (vgl. hierzu auch 4.2.5).

- Um die Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors zu berechnen, sind zwei Schritte notwendig: Zum einen wird den abhängig Beschäftigten ein entsprechender Lohn zugerechnet und so das Arbeitseinkommen einschließlich aller Sozialbeiträge – dies entspricht dem Arbeitnehmerentgelt in den VGR – ermittelt. Das Arbeitnehmerentgelt ist die bedeutendste Größe der Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors. Zum anderen werden in der VGR vorliegende Daten aus der Vermögensrechnung des Statistischen Bundesamtes, die zur Berechnung der volkswirtschaftlichen Abschreibungen dienen, den Organisationen der Dritten Sektors modellhaft zugerechnet. Arbeitnehmerentgelt plus Abschreibungen ergeben im Wesentlichen die Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors, die nur für Deutschland insgesamt und nicht nach Bundesländern dargestellt wird.

Bruttowertschöpfung und abhängig Beschäftigte zeigen die wirtschaftliche Bedeutung des Dritten Sektors und können mit den vorhandenen Größen der VGR verglichen werden. Die Gesamtheit aller Organisationen des Dritten Sektors in der Abgrenzung des UN-Handbuchs soweit sie im Unternehmensregister enthalten sind, liegt damit vor. Dies ist ein erster Baustein für ein Satellitensystem Dritter Sektor. Die Anforderungen im UN-Handbuch sind allerdings nur zu einem Teil erfüllt. Für ein vollständiges Satellitensystem reichen die vorhandenen Daten zurzeit nicht aus.

3. Das Unternehmensregister

Das statistische Unternehmensregister (kurz URS) ist eine regelmäßig aktualisierte Datenbank wirtschaftlich aktiver Unternehmen und deren Betriebe aus allen Wirtschaftsbereichen mit mindestens 17.500 Euro steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Nicht vollständig abgedeckt sind die Wirtschaftsbereiche Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht sowie öffentliche Verwaltung. Quellen zur Pflege des Unternehmensregisters sind zum einen Verwaltungsdaten, hauptsächlich der Bundesagentur für Arbeit und der Finanzbehörden, und zum anderen Angaben aus einzelnen Bereichsstatistiken, wie beispielsweise aus Erhebungen des Produzierenden Gewerbes, des Handels oder des Dienstleistungsbereichs. Diese werden jährlich in das URS eingepflegt. Das Unternehmensregister wird dezentral in den Statistischen Ämtern der Länder geführt. Das Statistische Bundesamt verfügt über einen bundesweiten Gesamtbestand in Form zusammengespielter Kopien der Länderregister. Das URS dient hauptsächlich als Instrument zur Planung und Unterstützung von Primärerhebungen in der Wirtschaftsstatistik, als Grundlage für umfangreiche Auswertungen von Strukturdaten und für den Ersatz von Zählungen und Erhebungen.²⁰

Für die vorliegende Untersuchung wurden Unternehmen als Analyseeinheit verwendet. In der amtlichen Statistik ist ein Unternehmen die kleinste rechtlich selbstständige Einheit und liefert damit sowohl Angaben zur Rechtsform²¹ als auch zum steuerbaren Umsatz. Ein Unternehmen umfasst zudem alle zugehörigen Betriebe.

Ausgehend von der (aktuellsten) Zeitscheibe 2009 des Unternehmensregisters, die Verwaltungsdaten für das Jahr 2007 enthält, wurden alle Unternehmen als Analyseeinheiten ausgewählt, die 2007 wirtschaftlich aktiv waren. Insgesamt sind das ca. 3,6 Millionen Unternehmen mit rund 25 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die ca. 5 Billionen Euro steuerbaren Umsatz erzielt haben.

Für alle Unternehmen stehen unter anderem Merkmale wie Name und Adresse, steuerbarer Umsatz, Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, Rechtsform und wirtschaftliche Tätigkeit gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 zur Verfügung. Allerdings ist im URS bisher keine Kennzeichnung verfügbar, die anzeigt, ob eine Einheit dem Dritten Sektor angehört oder nicht.

²⁰ Vgl. Sturm, R., Tümmler, T. (2006): „Das statistische Unternehmensregister – Entwicklungsstand und Perspektiven“ in *Wirtschaft und Statistik* 10/2006; vgl. Mödinger, P., Phillip, K. (2007): „Erweiterte Auswertungen mit dem Unternehmensregister“ in *Wirtschaft und Statistik* 4/2007; vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.) (2009): *Methodische Grundlagen, Definitionen und Qualität des statistischen Unternehmensregisters* in *Statistik-Portal*, Stand 16.02.2010, URL: [http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_enterprise MethDef.pdf](http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_enterprise_MethDef.pdf)

²¹ Vgl. Anhang A

Um eine solche Kennzeichnung „Dritter Sektor“ für die etwa 3,6 Millionen Unternehmen im Unternehmensregister vorzunehmen, muss ein maschinell anwendbarer Algorithmus entwickelt werden, der anhand bereits vorliegender Informationen im Unternehmensregister bestmögliche Zuordnungen zum Dritten Sektor leistet.

4. Konzeption der sektoralen Zuordnung

4.1 Die „NPO-Filtermatrix“

Als Datenbasis stehen Modul 1 des Gesamtprojektes „Zivilgesellschaft in Zahlen“ die 3,6 Millionen Unternehmen des Statistischen Unternehmensregisters zur Verfügung. Damit die Konturen der organisierten Zivilgesellschaft abgebildet werden können, muss jedes Unternehmen klassifiziert werden. Dies bedeutet, dass jedes Unternehmen im Datensatz eine zusätzliche Information erhält, die anzeigt, ob das betreffende Unternehmen entweder Teil des Dritten Sektors ist oder nicht (dieser Prozess wird im Folgenden als „NPO-Klassifizierung“ umschrieben). Die möglichst vollständige Identifikation der NPO-Population im statistischen Unternehmensregister ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer möglichen künftigen Dauerberichterstattung.

Um korrekte NPO-Klassifizierungen vornehmen zu können, müssen theoretisch eindeutige und numerisch umsetzbare Entscheidungsregeln angewendet werden. Das Unternehmensregister beinhaltet dafür zwei geeignete Ausgangsvariablen – die „Rechtsform“ sowie den „Wirtschaftszweig“ (Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008; kurz: WZ 2008). In ihrer Grundform bestehen beide genannten Variablen aus einer Vielzahl möglicher Ausprägungen. Die zu diesem Zweck gebildete „NPO-Filtermatrix“ versucht die vorhandene Komplexität zu reduzieren, indem Merkmale die für oder gegen eine Nonprofitklassifizierung sprechen, zusammengefasst werden. Auf diese Weise konnten die ca. 40 Ausprägungen der Rechtsform, wie auch die ca. 1800 Ausprägungen umfassende Variable Wirtschaftszweig auf jeweils drei Ausprägungen reduziert werden. In der Konsequenz konnten zwei neue Variablen gebildet werden, welche jeweils die Rechtsform und Wirtschaftszweigklassifikation hinsichtlich ihres Nonprofitpotentials abbilden²². Rechtsformen und Wirtschaftszweige, die nicht eindeutig zugeordnet werden konnten, wurden einer Zwischenkategorie zugewiesen (Graubereich), welche eine potentielle Nonprofitzugehörigkeit anzeigt. Die Rechtsform der GmbH wäre ein solches Beispiel, da darin auch gemeinnützige GmbHs enthalten sind, die jedoch im URS nicht separat als solche ausgewiesen werden. Eine solche dreigliedrige Skalierung ist nicht nur für weitere – auf die Einzelfelder zugeschnittene – Zuordnungsalgorithmen sinnvoll, sondern auch für anschließende Qualitätsprüfungen hilfreich.

²² Vgl. Anhang A und B

Abb. 2: Filteransatz zur Identifikation NPO relevanter Felder

		Rechtsform		
		Nicht NPO	Potentiell NPO	NPO
Wirtschaftszweig	Nicht NPO	Keine NPO	NPO unwahrscheinlich	NPO möglich
	Potentiell NPO	NPO unwahrscheinlich	NPO möglich	NPO wahrscheinlich
	NPO	NPO unwahrscheinlich	NPO möglich	NPO

Die NPO-Filtermatrix ermöglicht eine Bündelung relevanter Rechtsformen und potentieller Wirtschaftszweige. Sie liefert eine Systematisierung, auf welcher weitere Zuordnungs- wie Qualitätsprüfungsschritte aufsetzen können. So kann die erste Klassifizierung durch weitere Zuordnungskriterien ergänzt werden, wodurch die Validität des Datensatzes deutlich erhöht wird (vgl. weitere Zuordnungskriterien in 4.2). Erste Organisationsmengen können sehr wahrscheinlich als NPO eingeschlossen werden (grünes Feld) wie auch ausgeschlossen werden (rotes Feld). Für den „Graubereich“, d. h. die verbleibenden sieben Felder werden weitere, spezifiziertere Zuordnungsschritte anvisiert.

4.1.1 Die Rechtsform als Determinante für Nonprofitaktivität

Die gesetzlichen Bestimmungen deutscher Rechtsformen lassen Rückschlüsse darauf zu, ob ein Unternehmen eine NPO im Sinne der struktural-operationalen Definition sein kann oder nicht. So können aus gesetzlich festgeschriebenen Ge- und Verboten wertvolle Erkenntnisse über Handlungslogiken einer Rechtsform abgeleitet werden. Identifizierbar sind auszuschließende Rechtsformen, die beispielsweise primär auf Gewinnausschüttung abzielen oder durch den staatlichen Sektor kontrolliert werden. Die „Rechtsform“ kann somit als belastbare Determinante für die NPO-Klassifikation dienen. Auch wenn abschließend eine reine Zuordnung auf Basis von Rechtsformen verkürzt und unvollständig erscheint, erlaubt diese Variable die Formulierung notwendiger Ein- und Ausschlusskriterien, die in den juristischen Gegebenheiten der Rechtsform begründet liegen. Aus Zwecken der

Übersichtlichkeit erfolgt hier nur die Auflistung derjenigen Rechtsformen im Unternehmensregister, die hohe Anteile von NPOs enthalten:

- Sonstige juristische Personen des privaten Rechts (d. h. Organisationen, die nicht unter Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und natürliche Personen geführt werden)
- Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen
- Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Rechtsformen, die unbestimmte Anteile von NPOs enthalten, sind:

- Aktiengesellschaften (gemeinnützige AGs)
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gemeinnützige GmbHs)

Alle weiteren Rechtsformen stellen, sofern rechtstheoretisch möglich, nur minimale Mengen an NPOs.

Im Anhang A befindet sich eine Auflistung aller Rechtsformen des Unternehmensregisters, mit Hinweis auf deren jeweilige Nonprofiteigenschaft.

Dieses Vorgehen weist zwei Vorteile auf: erstens werden viele der 3,6 Millionen im URS enthaltenen Unternehmen relativ eindeutig zugeordnet. Zweitens können identifizierte Nonprofit-relevante Rechtsformen durch weitere Schritte klassifiziert werden, z. B. durch Einbezug des Wirtschaftszweiges und die Anwendung von Namensfiltern, Kontrollbeziehungen, Positiv- und Negativlisten.

4.1.2 Wirtschaftliche Tätigkeit als Indiz von Nonprofitorganisationen

Nonprofitorganisationen weisen nicht nur spezifische Rechtsformen mit besonderen Einschränkungen und Möglichkeiten auf, sie sind zudem in typischen Handlungsfeldern aktiv²³. So beispielsweise als:

- Nonprofitdienstleister, wie Krankenhäuser, Altenheime, Bildungsinstitutionen, Umweltgruppen, Sozialdienste
- Nichtregierungsorganisationen (NGOs), welche wirtschaftliche Entwicklung oder Armutsbeseitigung betreiben
- Kunst und Kulturorganisationen, inklusive Museen, Orchester, Theaterensembles
- Sportvereine
- Interessensvertretungen, die Menschen- und Bürgerrechte fördern, oder das soziale oder politische Interesse der Allgemeinheit oder spezifischer Gruppen
- Stiftungen, d. h. Organisationen, die Vermögen ausschütten, um spezifische Programme oder Aktivitäten zu ermöglichen

²³ Vgl. United Nations (2003): S. 21

- Politische Parteien
- Gesellschaftliche Klubs (z. B. Rotarier) mit Dienstleistungen oder Freizeitmöglichkeiten für einzelnen Mitglieder oder Gebiete
- Gewerkschaften, Berufs- und Arbeitgeberverbände
- Religionsgemeinschaften

Die technisch-numerische Zuordnung solcher und weiterer typischer Nonprofittätigkeiten erfolgt über die im Unternehmensregister vorhandene Variable „Wirtschaftszweig“, die in ihrer Ausgangsform mehr als 1800 Ausprägungen aufweist und in sehr detaillierter Form Teilbereiche nationaler Ökonomien abdeckt. Zur Nutzbarmachung wurde auch hier ein komplexitätsreduzierender Ansatz – analog zur Rechtsform – gewählt, in welchem Wirtschaftszweige nach ihrer Nonprofiteignung zusammengefasst wurden. Die Klassifikation stellt einen iterativen Prozess dar, dessen gegenwärtiger Stand in Anhang B aufgelistet ist.

Die somit gebildete Variable beschreibt die zweite Achse der „NPO-Filtermatrix“. Grundsätzlich gilt, dass die alleinige Zugehörigkeit eines Unternehmens zu einem NPO-relevanten Wirtschaftszweig nicht direkt für die NPO-Eigenschaft qualifiziert, sondern als Zusatzinformation für eine korrekte sektorale Zuordnung verstanden werden muss. Der Wirtschaftszweig ist somit ein hinreichendes Kriterium für die NPO-Klassifizierung. Durch die WZ-Recodierung (über 1800 Ausprägungen werden auf 3 reduziert) werden die im URS enthaltenen Organisationseinheiten klassifiziert und priorisiert. Dadurch können qualitativ höherwertige Entscheidungskriterien für nachfolgende Plausibilitäts-, Qualitäts- und Stichprobenkontrollen Anwendung finden.

Erste Qualitätskontrollen unterstreichen die Validität des gewählten Ansatzes. Es zeigt sich, dass Organisationen mit NPO-typischen Rechtsformen, die in NPO-typischen Wirtschaftszweigen operieren, nach Einzelfallüberprüfungen eindeutig dem Dritten Sektor zugewiesen werden können.

4.2 Weitere Zuordnungskriterien

4.2.1 Öffentliche Einheiten

Entsprechend der Definition können institutionell vom Staat abhängige sowie öffentliche Organisationen keine NPOs sein. Institutionelle Abhängigkeit ist dann gegeben, wenn eine staatliche Mehrheit im Entscheidungsgremium besteht (je nach Rechtsform in der Gesellschafterversammlung, Stiftungsrat, Vereinsmitglieder)²⁴. Folgt man den Kriterien des UN-Handbuchs kann durch eine hohe Beteiligung an öffentlichen Positionsinhabern nicht ausgeschlossen werden, dass die betreffende Organisation als Erfüllungsgehilfe staatlichen Interessen dient²⁵.

Sofern ersichtlich ist, dass Organisationen staatlich kontrolliert werden (was im Unternehmensregister möglich ist) oder sofern eine staatliche Rechtsform vorliegt (wie beispielsweise die Anstalt öffentlichen Rechtes) oder sich Organisationen in Wirtschaftszweigen der öffentlichen Verwaltung befinden (WZ 84), werden diese als „Öffentliche Einheit“ klassifiziert und aus dem Dritten Sektor ausgeschlossen.

4.2.2 Gemeinnützigkeit

Eine gemeinnützige Organisation „verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern“ (§ 52 Abs. 1 AO (Abgabenordnung)). Die Zwecke solcher Organisationen sind gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich und werden direkt, unmittelbar, selbstlos und ausschließlich verfolgt. Auch dürfen erwirtschaftete Gewinne nur für eigene Investitionszwecke genutzt werden. § 52 Abs. 2 AO listet alle 25 vom Gesetzgeber als gemeinnützig anerkannte Organisationszwecke auf. Darunter fallen beispielsweise die Förderung von Wissenschaft, Sport, Bildung, Kunst, Kultur, Gleichstellung, Unterstützung benachteiligter Gruppen sowie des bürgerschaftlichen Engagements. Für diese Zielsetzungen kann eine Organisation den steuerrechtlichen Sonderstatus der Gemeinnützigkeit beantragen. Mit dem Erhalt des steuerrechtlichen Sonderstatus entstehen für gemeinnützige Organisationen erhebliche Steuererleichterungen, d. h. Befreiung von der Körperschafts- und Gewerbesteuer sowie Vergünstigungen in der Umsatzsteuer.

Die Kombination verschiedener Rechtsformen und steuerrechtlichem Gemeinnützigkeitsstatus mündet in zivilgesellschaftlich bedeutsamen Organisationsformen; gAG (gemeinnützige Aktiengesellschaft), sowie gGmbH (gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und geG (gemeinnützi-

²⁴ Dies ist typischerweise bei Stiftungen öffentlichen Rechtes der Fall.

²⁵ Vgl. United Nations (2003): S. 19

ge eingetragene Genossenschaft). Ferner stellt die gesetzte Gemeinwohlorientierung eine juristische Voraussetzung bei der Eintragung eines Vereines (e.V.) dar.

Der gemeinnützige Sektor, d. h. alle Organisationen (ohne öffentliche Unternehmen) mit dem steuerrechtlich begünstigten Gemeinnützigkeitsstatus im juristischen Sinne der AO, werden als Teil des Dritten Sektors betrachtet. Alle Organisationen dieser Typen sind als solche im Unternehmensregister nicht direkt identifizierbar, da sie als Teilmenge übergeordneter Rechtsformen geführt werden (d. h. AG, GmbH, Genossenschaften und „sonstige juristische Personen des privaten Rechts“). Die Zuweisung dieser Fälle geschieht durch die Anwendung komplexer und auf Gemeinnützigkeit ausgerichtete Namensfilter. Sofern Einheiten über entsprechende Namensfilter identifiziert werden, erhalten sie das Label „Gemeinnützigkeit“ und werden dem Dritten Sektor zugeordnet.

4.2.3 Religionsgemeinschaften

Dem UN-Handbuch folgend werden Religionsgemeinschaften als Teil des Dritten Sektors verstanden, sofern sie den Kriterien der obigen Arbeitsdefinition entsprechen. Jedoch werden sie ausgeschlossen, wenn sie als offizielle Staatsreligion durch den Staatsapparat verwaltet werden. Da in Deutschland eine Trennung von Staat und Kirche durch das Grundgesetz geregelt ist, sind Religionsgemeinschaften Teil des Dritten Sektors.

Durch historische Entwicklungen bedingt, wird Deutschland als korporatistischer Wohlfahrtsstaat mit klarer Trennung von Staat und Religion gesehen, in dessen institutionellem Arrangement Religionsgemeinschaften eine besondere Rolle innehaben. In der Literatur wird dieses deutsche Spezifikum durch das Subsidiaritätsprinzip begründet, d. h. staatliche Finanzierung an kirchliche (private) Einrichtungen ersetzt die staatliche Erbringung von Wohlfahrtsdienstleistungen. Somit bildeten Religionsgemeinschaften die Keimzelle des modernen deutschen Dritten Sektors im 18. Jahrhundert und prägen die deutsche Zivilgesellschaft bis heute, v. a. durch ihre im Vergleich zu anderen Ländern stärkere Involvierung an Wohlfahrtsdienstleistungen²⁶.

Jedoch können Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren nachgelagerte Organisationsformen in der Rechtsformklassifikation des URS als „nicht-staatliche Körperschaften des öffentlichen Rechts“ kodiert sein. Typischerweise sind diese nachgelagerten Organisationen in den Tätigkeitsfeldern Gesundheit, Bildung oder Soziale Dienste tätig. Würde eine Nonprofitdefinition diesem Sachverhalt keine Rechnung tragen, müssten diese Organisationen aus dem deutschen Dritten Sektor ausgeschlossen werden, da sie im URS als öffentliche - und nicht private - Einheit erscheinen. Aufgrund dieser Besonderheit passt „Zivilgesellschaft in Zahlen“ die deutsche Rechtsformklassi-

²⁶ Vgl. Saßche a.a.O.

fikation an das UN-Handbuch dahingehend an, dass religiös verankerte Körperschaften des öffentlichen Rechtes (sowie durch sie kontrollierte, nachgelagerte Organisationen) dem Dritten Sektor zugeordnet werden, auch wenn diese formaljuristisch als öffentliche Körperschaft keine privaten Organisationen darstellen²⁷.

Einheiten im URS, welche die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft aufweisen erhalten das Merkmal „Kirche“, nicht öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgesellschaften, wie z. B. Moscheen, erhalten das Merkmal „Religion“ und werden jeweils dem Dritten Sektor zugeordnet.

4.2.4 Sektorübergreifende Kontrollbeziehungen

NPOs können nicht nur von Nicht-NPOs kontrolliert werden, sie können ebenso als NPO Kontrolle über Nicht-NPOs ausüben. Beispiele solcher Konstruktionen können sein: die Stiftung (die oftmals als Stiftungsersatzform gGmbH oder e.V. firmiert) eines Forprofit-Unternehmens, ein gemeinnütziges Krankenhaus unter dem Dach einer privatwirtschaftlichen Unternehmensholding oder eine ausgelagerte, profitorientierte Kantine von gemeinnützigen Pflegeheimen. Somit ist es möglich, dass unterschiedliche Logiken innerhalb einer Unternehmensgruppe auftreten können. Für „Zivilgesellschaft in Zahlen“ bedeutet dies, dass grundsätzlich keine pauschale „Vererbung“ einer getroffenen Klassifikation von Mutter- zur Tochterorganisation stattfinden kann. Jedoch können Entscheidungsregeln für denkbare Konstellationen angegeben werden:

- Entsprechend dem Kriterium der institutionellen Unabhängigkeit vom Staat gilt, dass Töchter von öffentlichen Einheiten keine Nonprofitorganisationen sein können, sondern als Teil des Staates zu verstehen sind (vgl. 4.2.1).
- Mehrheitlich von Forprofitorganisationen kontrollierte Organisationen, die in NPO-typischer Rechtsform und Wirtschaftszweig tätig sind, werden als NPO klassifiziert.
- Mehrheitlich von einer NPO kontrollierte Organisationen, die in einer Forprofit-typischen Rechtsform firmieren, erhalten eine separate Behandlung (s.u.) entsprechend der Nonprofitteignung ihrer Wirtschaftszweizugehörigkeit.

²⁷ Gleiches trifft auch auf sonstige so genannte staatsferne Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu, die sich in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege oder eindeutig identifizierbarer zivilgesellschaftlicher Akteure befinden, beispielsweise Bayerischer Bauernverband oder das Bayerische Rote Kreuz.

Nachfolgende Tabelle fasst das Zuordnungsschema zusammen:

Abb. 3: Entscheidungsregeln für Mutter-Tochter-Konstellationen

		Mutterorganisation		
		Nonprofit-organisation	Forprofit-organisation*	Öffentlich
Tochterorganisation	Nonprofit-organisation	NPO	NPO	Keine NPO
	Forprofit-organisation*	Tochter WZ=2 → NPO Tochter WZ=1 → potentiell NPO (Graubereich) Tochter WZ=0 → keine NPO	Keine NPO	Keine NPO
	Öffentlich	Keine NPO	Keine NPO	Keine NPO

* Forprofitorganisation: privatwirtschaftliches Unternehmen, deren primäres Ziel in der Gewinnerwirtschaftung liegt

4.2.5 Sonderfälle

Deutschland weist ein Fülle von Sonderformen auf, deren Zuordnung zum oder aus dem Dritten Sektor heraus nicht abschließend geklärt werden kann. Dies ist durch die Restriktionen des URS wie auch bislang fehlende konzeptionelle Klarheit zu erklären.

Um klassifikationsbezogene Anschlussdiskussionen zu vermeiden, folgt Zivilgesellschaft in Zahlen einer grundsätzlich strengen Auslegung der struktural-operationalen Definition. Im Zweifelsfall werden Unternehmen einer bestimmten Gruppe aus dem Dritten Sektor ausgeschlossen. Auf diese Weise reduziert sich zwar das Ausmaß des Dritten Sektors, jedoch besitzen die Ergebnisse höhere Genauigkeit und konzeptionelle Konsistenz. Problemfälle wie Forschungsdesiderate werden benannt und könnten somit durch weitere Studien bearbeitet werden. Die hier vorgeschlagenen Lösungen sind somit als ausdrücklich vorbehaltenlich zu verstehen. Sie fordern geradezu die wissenschaftliche Aufarbeitung, deren Ergebnisse zu späteren Zeitpunkten aufgenommen werden sollen.

Stiftungen und nicht eingetragene Vereine stellen Sonderfälle dar; sie können, müssen aber nicht mit Gemeinnützigkeitsklausel gegründet werden. Als Ausnahmen steuerlich nicht begünstigter Stiftungen können zwei Typen genannt werden, die beide nicht dem Dritten Sektor zuzurechnen sind:

- Familienstiftungen dienen vorrangig dem Wohl einer oder mehrerer Familien – oftmals durch die Ausschüttung des sogenannten „Familiendrittels“ in Höhe von 33 % der durch Kapitaleinsatz erwirtschafteten Gewinne eines Jahres. Dieser Stiftungstyp ist grundsätzlich nicht gemeinnützig und daher nicht Teil des Dritten Sektors.
- Privatnützige Stiftungen nehmen eine hybride Stellung zwischen gemeinnütziger Stiftung und Familienstiftung ein. Auch hier ist der Benefiziönärskreis stark eingeschränkt; diese Stiftungsform dient nicht der Allgemeinheit. Beispiel hierfür sind Sozialstiftungen von Unternehmen (Bsp. Carl-Zeiss Stiftung), deren Nutznießer nur gegenwärtige oder ehemalige Unternehmensmitarbeiter sein können.

Bei den gegebenen Möglichkeiten des Unternehmensregisters stößt eine maschinelle Zuordnung an ihre Grenzen. In der Folge ergeben sich statistische Unsicherheiten. Identifiziert die Einzelfallprüfung Stiftungen und nicht eingetragene Vereine dieser Art, werden diese nicht als Nonprofitorganisation klassifiziert.

Genossenschaften gelten dann als Teil des Dritten Sektors, wenn diese als „gemeinnützig“ eingetragen sind oder gemäß Satzung „selbstlos tätig“ sind, d. h. Benefizionäre prinzipiell auch Nicht-Genossen sein können. Ebenso muss als Kriterium erfüllt sein, dass (sinngemäß) „die Gewinne für Reinvestitionen etc. im Unternehmen verbleiben“. Folgt man hingegen der strikten Auslegung des UN-Handbuchs²⁸, würden Genossenschaften, aufgrund der Gewinnausschüttung an ihre Inhaber, die Genossen, grundsätzlich nicht zum Dritten Sektor zählen²⁹. In der Literatur zum deutschen Genossenschaftswesen bestehen hingegen Indizien zur Gemeinwohlorientierung einiger bestimmter Genossenschaftstypen. Jedoch findet sich gegenwärtig keine theoretisch-konzeptionelle Fundierung in der deutschen Forschungslandschaft. Hier besteht im Falle Deutschlands weiterer Forschungsbedarf zur Frage, ob und unter welchen Bedingungen indirekte oder nichtmonetäre Ausschüttungen von Genossenschaften mit dem definitorischen Kriterium des Gewinnverteilungsverbotes vereinbar sind. Bis eine hinreichend fundierte Konzeptionalisierung des deutschen Nonprofit-Genossenschaftswesen erfolgt ist, bedient sich „Zivilgesellschaft in Zahlen“ folgender Zwischenlösung: Das Motiv der Gewinnerwirtschaftung, die Beschränkung des Benefiziönärskreis, wie auch vorhandene Gewinnausschüttungen disqualifizieren Genossenschaften im Allgemeinen – ähnlich zu den Kapitalgesellschaften –

²⁸ Vgl. United Nations (2003): S. 22f

²⁹ Vgl. jedoch den Sonderfall von Pensions- und Sterbekassen auf der nächsten Seite.

vom Nonprofitstatus³⁰. Jedoch bestehen Ausnahmen: die gemeinnützige eingetragene Genossenschaft (geG), wie auch Genossenschaften, bei denen eine soziale Mission im Vordergrund steht. Letzteres kann für Sozial- und Wohnungsbaugenossenschaften konstatiert werden. Der Vorrang der „sozialen Mission“ kann auch Genossenschaften unterstellt werden, die in typisch sozialen/sozialwirtschaftlichen Tätigkeitsbereichen agieren. Konkret werden dabei diejenigen Genossenschaften dem Dritten Sektor zugerechnet, die

- den steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsstatus aufweisen (als „geG“, d. h. als gemeinnützige, eingetragene Genossenschaft im statistischen Unternehmensregister erfasst sind),
- eindeutig identifizierbare „Sozialgenossenschaften“³¹ sind,
- als Wohnungsbaugenossenschaft (Rechtform 40 oder 49, vorrangig in den WZ 41 und 68) tätig sind oder
- in den Bereichen Kindergärten/Kindertagesbetreuung, Schulen, Krankenhäuser, Pflege- und Altenheimen, Sozialwesen, Zoologische Gärten/Naturparks oder kirchlich-religiösen Einrichtung tätig sind.

Eine – weiteren o.g. Studien vorbehaltlich – abschließende Positivliste wurde erstellt und in das Unternehmensregister integriert.

Versorgungseinrichtungen in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG)

zählen als ein weiterer Sonderfall. VVaGs werden nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben, sondern zur Verschaffung von möglichst (beitrags-)günstigem Versicherungsschutz für seine Mitglieder. Rechtlich sind die Mitglieder einer VVaG auch deren Eigentümer; sie bestimmen über dessen Leitungszusammensetzung und besitzen grundsätzlichen Anspruch auf eine Überschussbeteiligung aus dem Gewinn. Erzielte Überschüsse werden formal nicht ausgeschüttet, sondern verbleiben im Unternehmen bzw. kommen den Mitgliedern in Form von Beitragsrückerstattungen zugute (§ 38 VAG).³² Grundsätzlich ist jedoch die Frage aufzuwerfen, ob diese Beitragsminderung als Gewinnausschüttung im Sinne der struktural-operationalen Definition aufzufassen ist. Gegenwärtig fehlen Stu-

³⁰ Gleiches gilt für das genossenschaftliche Kredit- und Bankwesen, die vorbehaltlich weiterer Forschungsanstrengungen aus dem Dritten Sektor genommen werden.

³¹ „Dem Begriff Sozialgenossenschaft kann ein breites Spektrum, in sehr unterschiedlichen Bereichen wirtschaftliche tätiger Genossenschaften zugeordnet werden, deren Mitglieder oder Beschäftigte im sozialen Sektor arbeiten bzw. dort anzutreffen sind. Unterscheiden lassen sich Sozialgenossenschaften Betroffener, Solidarische Sozialgenossenschaften und Professionelle Sozialgenossenschaften. Alle drei Typen können produktivgenossenschaftlichen oder auch hilfsgenossenschaftlichen Charakter haben. Produktivgenossenschaften sind es, wenn zumindest ein nennenswerter Teil der Mitglieder auch Beschäftigte der Genossenschaft sind oder über diese regelmäßig bezahlte Arbeit erhalten, die nicht in irgendeiner Form der Selbstständigkeit oder Subunternehmerschaft ausgeführt wird. Der hilf- oder fördergenossenschaftliche Charakter ist gegeben, wenn die Mitglieder über diese Genossenschaft Leistungen beziehen oder einbringen, die der ergänzenden Unterstützung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten oder ihrer Reproduktion bzw. ihres Konsums im weiteren Sinne dienen.“ (Flieger, 2003: Sozialgenossenschaften als Perspektive für den sozialen Sektor in Deutschland. In: Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens, Paritätische Bundesakademie (Hrsg.): Sozialgenossenschaften: S. 11-36)

³² Vgl. Anhang E zur Prüfung der Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Pensionskassen und Sterbekassen zum Dritten Sektor, nach welcher die Aufnahme von Versorgungseinrichtungen, Pensions- und Sterbekassen in den Dritten Sektor möglich ist, sofern diese in der Rechtsform der VVaG bestehen und keinen berufsständischen Charakter aufweisen (d. h. Zwangsmitgliedschaft für einzelne Berufsgruppen wie Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Zahnärzte sowie Psychologische Psychotherapeuten und Ingenieure).

dien, welche das Ausschüttungsgefahren von VVaGs genauer betrachten und somit diese Zuordnungsfrage abschließend klären. Dieser Forschungsbedarf schließt an die im Zusammenhang mit Genossenschaften auftretende Fragestellung an. Vorbehaltlich weiterer klärender Studien wird diese Gruppe vorsorglich aus dem Dritten Sektor ausgeschlossen.

Ausgelagerte Beschäftigungs- und Betriebsgesellschaften von Nonprofitorganisationen: nach den gegenwärtigen Zuweisungsregeln fallen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in ausgelagerten Beschäftigungsgesellschaften (wie oftmals in den Feldern Gesundheit und Soziale Dienste vorhanden) nicht in den Dritten Sektor, da die wirtschaftsfachliche Tätigkeit von Entleihunternehmen nicht in einem als NPO relevanten Wirtschaftszweig eingeordnet ist. De jure werden diese Beschäftigten zwar in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigt, de facto arbeiten sie jedoch in der NPO-Mutterorganisation – und sind damit Quasi-Beschäftigte des Dritten Sektors. Eine ähnliche Konstellation findet sich auch für eine Vielzahl an Betriebsgesellschaften, die mit Gewinnerzielungsmotiv betrieben werden. Auch hier besteht zusätzlicher Forschungsbedarf an gezielten Studien, um dieses Phänomen genauer zu fassen. Vorbehaltlich weiterer Forschungsanstrengungen sind Personaldienstleistungs- und Betriebsgesellschaften nicht dem Dritten Sektor zuzurechnen. Diese Annahme wird auch durch die Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vertreten. Danach ist grundsätzlich jeder Verleih von Arbeitnehmern – auch durch als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen – als gewerbsmäßig zu behandeln. Eine gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung kann somit nur in sehr wenigen Ausnahmefällen, beispielsweise wenn die Voraussetzungen eines Zweckbetriebes im Sinne der Abgabenordnung (§§ 65 ff.) erfüllt sind, vorliegen³³. Ausnahme bilden von NPOs eindeutig kontrollierte privatwirtschaftliche Gesellschaften in typischen zivilgesellschaftlichen Feldern, wie beispielsweise Weiterbildungsgesellschaften von Innungen. Im Regelfall sind nicht alle Informationen über diese Organisationen, die zu einer eindeutigen Zuordnung führen (d. h. Zusammensetzung des obersten Entscheidungsgremiums und Ausmaß der Kontrolle durch die NPO-Mutterorganisation), frei einzusehen. In diesen Fällen schließt die Einzelfallprüfung über den Namen auf eine vorhandene Kontrollbeziehung. In der Folge ergeben sich geringfügige, jedoch akzeptable statistische Unsicherheiten.

Freiwillige Feuerwehren: Die Aufgaben der Feuerwehr bzw. des Brandschutzes sind im jeweiligen Landesgesetz geregelt. In den meisten Flächenländern entfällt diese Aufgabe auf die Gemeinden, die in ihrem jeweiligen Wirkungskreis dafür Sorge tragen, dass ausreichender Brandschutz sowie technischer Hilfsdienst zur Verfügung steht. Im Regelfall wird dies auf lokaler Ebene von freiwilligen Feuerwehrvereinen geleistet, die nicht dem Staat, sondern dem Dritten Sektor zuzuordnen sind (hier greift

³³ Vgl. Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode (Hrsg.) (2010): Unterrichtung der Bundesregierung. Elfter Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, Stand 26.02.2010, S. 38f, URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/004/1700464.pdf>

erneut das Subsidiaritätsprinzip). Staatliche Behörden sind jedoch verpflichtet, die Feuerwehrvereine in ihrer Aufgabe zu unterstützen: sie tätigen nicht nur Investitionen (z. B. in Gebäude oder Fahrzeuge), sondern finanzieren auch Hauptamtliche durch die Kommunalhaushalte bzw. unmittelbar als kommunale Beschäftigte. In den VGR sind diese Aktivitäten Teil des staatlichen Sektors; freiwillige Feuerwehren (wie sicherlich auch andere Einrichtungen der staatlichen Verwaltung) sind das Ergebnis eines fließenden Überganges von öffentlichem zu zivilgesellschaftlichem Sektor.

Eine ähnliche Zuordnungsproblematik ergibt sich bei hauptberuflich **Abgeordneten und deren Fraktionsmitarbeitern** (Bund- und Länderparlamente). Die VGR versteht diese Gruppen nicht als Personal des Staates, da diese in ihrer Funktion ja gerade unabhängig vom Staat sein sollen. Funktionsträger wie Minister/Staatssekretäre gelten als Beschäftigte beim Staat. Die VGR versteht den Abgeordnetenstatus als selbstständige Tätigkeit, der als Einkommen an die Privaten Haushalte fließt. Legt man die Kriterien der struktural-operationalen Definition an, könnten diese Aktivitäten als Teil des Dritten Sektors bezeichnet werden. Zivilgesellschaft in Zahlen versteht vorbehaltlich weiterer wissenschaftlicher Studien die genannten Gruppen als dem Dritten Sektor nicht zugehörig.

Zivildienstleistende (und Freiwilliges Soziales Jahr) tragen zur zivilgesellschaftlichen Bruttowertschöpfung bei; sie sind jedoch aufgrund ihres besonderen Beschäftigungsstatus nicht in den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des URS enthalten. Zivildienstleistende werden analog zu den Grundwehrdienstleistenden kraft gesetzlicher Regelungen durch den Staat einberufen und entlohnt. Von daher sind diese beiden Personengruppen in den VGR dem Sektor Staat zugeordnet. Personen, die ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ ableisten, sind – soweit diese von Organisationen des Dritten Sektors beschäftigt werden – auch dort zu berücksichtigen.

In den nachfolgenden Projektschritten ist noch zu prüfen, ob und inwieweit die Zahl der Zivildienstleistenden dem Dritten Sektor hinzugeschätzt werden muss.

5. Der Zuordnungsalgorithmus

Für die im Unternehmensregister erfassten Unternehmen wurde zunächst die Rechtsform-Zuordnung³⁴, die das Unternehmensregister aus Angaben der Finanzämter bezieht, weiter aufbereitet und vervollständigt. Dazu wurde im Namen der Unternehmen nach Bestandteilen – wie z. B. „e.V.“ - gesucht, die Aufschluss über deren Rechtsform geben. Die Suche nach diesen Namensbestandteilen wird durch viele mögliche Schreibweisen einer Rechtsform erschwert. Im Falle eines eingetragenen Vereins können z. B. alle möglichen Varianten der Groß- und Kleinschreibung, die ausgeschriebene Form (eingetragener Verein), diverse Abkürzungen (eV, E.V. oder eingetr. Verein) und nicht zu vergessen auch Rechtschreibfehler auftreten.

Die Zuordnung zu einem Rechtsformschlüssel (z. B. 59 für e.V.) wird durch den Umstand erschwert, dass mehrere Rechtsformen in einem Namen auftauchen können. Deshalb muss einerseits die Reihenfolge der Rechtsformen als auch deren Kombination mit anderen Namensbestandteilen wie z. B. Stiftung oder Kirche berücksichtigt werden. Damit würde die „Zivilgesellschaft Stiftung e.V.“ beispielsweise die Rechtsform einer e.V. erhalten.

Im nächsten Schritt wurden diverse Hilfsvariablen erstellt, mit deren Hilfe später die Variable „Dritter Sektor“ erzeugt werden soll.

Über Namensfilter wurden zusätzlich zu den im Zuge der Rechtsformverbesserung erstellten Variablen (z. B. „e.V.“, „Stiftung“ und „Kirche“) die Merkmale „Gemeinnützigkeit“, „Religion“ (Religionsgesellschaften wie z. B. islamische Gemeinden bzw. Moscheen, die nicht öffentlich-rechtlich sind und noch nicht im Merkmal „Kirche“ erfasst wurden) sowie „Wohlfahrtsverbände“ erstellt. Auch hierbei war es wichtig, möglichst alle – und möglicherweise auch fehlerhafte - Schreibweisen zu erfassen, und dabei die Fehlerquote möglichst gering zu halten.

Des Weiteren wurden alle Wirtschaftszweige in die drei Kategorien WZ=0 (untypisch für den Dritten Sektor), WZ=1 (potentiell Dritter Sektor) und WZ=2 (typisch für den Dritten Sektor) eingeteilt (siehe Kapitel 4.2).³⁵ Alle Unternehmen ohne oder mit ungültigem Wirtschaftszweig wurden auf WZ=9, d. h. eine Art Restkategorie gesetzt.

Während die Wirtschaftszweige Maschinenbau und Energieversorgung also beispielsweise WZ=0 zugeordnet werden, werden die Wirtschaftszweige Beherbergung und Gastronomie auf WZ=1 und Heime sowie das Sozialwesen z. B. auf WZ=2 gesetzt.

³⁴ Siehe Anhang A

³⁵ Siehe Anhang B

Analog wurden die Rechtsformen den Kategorien RF=0 (untypisch für den Dritten Sektor), RF=1 (potenziell Dritter Sektor) und RF=2 (typisch für den Dritten Sektor) zugeordnet.

Konkret wurden die Rechtsformen AG (Rechtsformschlüssel 31) und GmbH (35) auf RF=1 gesetzt.

Die Rechtsformen „Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen“ (61) und „Sonstige juristische Personen des privaten Rechts“ (59) wurden unter Einschränkungen ebenfalls auf RF=1 gesetzt. Die in diesen Rechtsformen enthaltenen eingetragenen Vereine und die gemeinnützigen und kirchlichen Einheiten, die alle eindeutig dem Bereich typisch Dritter Sektor zugewiesen werden können, sowie die öffentlichen Einheiten, die eindeutig dem Bereich untypisch Dritter Sektor zugewiesen werden können, blieben davon unbeeinträchtigt (siehe Erstellung der Variablen „Dritter Sektor“, S. 42). Bei den Rechtsformen 59 und 61 kann abzüglich der eindeutig zuzuordnenden Unternehmen nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass alle darin enthaltenen Einheiten dem Dritten Sektor angehören. Aus diesem Grund werden die verbleibenden Unternehmen in den Rechtsformen 59 und 61, die potentiell dem Dritten Sektor angehören, stichprobenweise auf ihre Zugehörigkeit zum Dritten Sektor geprüft, um dann zu entscheiden, wie man weiter mit den Unternehmen dieser Rechtsformen verfährt (siehe Kapitel 7).

Die Rechtsform „Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften“ (82) wurde auf RF=2 gesetzt. Die restlichen Rechtsformen liegen alle auf RF=0, d. h. sie sind untypisch für den Dritten Sektor. Alle Unternehmen ohne oder mit ungültigem Rechtsformschlüssel wurden unter RF=9 zusammengefasst.

Die wenigen Einheiten, die sich in den Restkategorien RF=9 und WZ=9 befinden (insgesamt 221 Unternehmen) wurden vorübergehend aus der Gesamtmenge entfernt. Bis zum Abschlussbericht werden fehlende Angaben zu Wirtschaftszweig und Rechtsform korrigiert und gefüllt.

In einem nächsten Schritt wurden diverse Positiv- und Negativlisten in das Unternehmensregister importiert:

1. Auf Basis eines Unternehmensregisterauszugs aller Genossenschaften wurde eine Positivliste mit all jenen Genossenschaften erstellt, die zum Dritten Sektor gehören. Zudem wurden 15 Wirtschaftszweige identifiziert, für welche Genossenschaften immer dem Dritten Sektor zuzuordnen sind.
2. Je eine Positiv- und Negativliste „internationale[r] und international arbeitende[r] Institutionen und Organisationen in Bonn“, die auf einer gleichnamigen Internetdatei basieren³⁶.

³⁶ Institutionenverzeichnis: Internationale und international arbeitende Institutionen und Organisationen in Bonn, Stand 14.12.2009, URL:<http://www.bonn.de/imperia/md/content/wirtschaftundwissenschaft-internationales/international/30.pdf>

3. Positiv- und Negativlisten der Institute der Leibniz-Gemeinschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft, der Institute der Max-Planck-Gesellschaft sowie deren assoziierter Mitglieder. Die Klassifizierung dieser Einheiten entstand durch eine Einzelfallrecherche.
4. Eine, im Rahmen von ersten Einzelfallrecherchen erstellte, Positiv- und Negativliste von Einheiten im Unternehmensregister mit dem Namensbestandteil „Stiftung“. Die Anzahl der dort per Einzelfallprüfung klassifizierten Unternehmen beläuft sich auf 678 Einheiten.
5. Eine Positiv- und Negativliste deutscher Hochschulen auf Basis der Daten der Hochschulfinanzstatistischen Abteilung des Statistischen Bundesamtes³⁷.

In einem letzten Schritt wurde auf Basis der zuvor erstellten Variablen (z. B. „Gemeinnützigkeit“, WZ, RF etc.) die neue Variable „Dritter Sektor“ erstellt. Diese Variable fußt auf folgenden Annahmen:

1. Wenn ein Unternehmen eine öffentliche Einheit ist oder in einer der Negativlisten gekennzeichnet ist, dann gehört es nicht zum Dritten Sektor und wird auf Dritter Sektor=0 (eindeutig nicht Dritter Sektor) gesetzt.
2. Wenn ein Unternehmen in einer der Positivlisten gekennzeichnet ist oder den Variablen Gemeinnützigkeit, eingetragener Verein, Kirche, Religion oder Wohlfahrt angehört, dann zählt es zum Dritten Sektor und wird auf Dritter Sektor=2 (eindeutig Dritter Sektor) gesetzt.
3. Wenn RF=0 und WZ=0 dann gehört das Unternehmen nicht dem Dritten Sektor an und wird auf Dritter Sektor=0 gesetzt.
4. Wenn RF=2 und WZ=2 dann gehört das Unternehmen dem Dritten Sektor an und wird auf Dritter Sektor=2 gesetzt.
5. Alle übrigen Unternehmen gehören potentiell dem Dritten Sektor an und werden auf Dritter Sektor=1 (potentiell Dritter Sektor) gesetzt.

Die Variable Dritter Sektor hat somit drei Ausprägungen, denen die Unternehmen des Unternehmensregisters zugeordnet sind. Neben den beiden Kategorien, in denen sich die Einheiten befinden, die eindeutig bzw. nicht dem Dritten Sektor zugeordnet werden können, existiert derzeit noch ein relativ großer Graubereich, in dem alle Unternehmen enthalten sind, die potentiell dem Dritten Sektor angehören können, für die aber noch Zuordnungsregeln ermittelt werden müssen.

³⁷ Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2007): Fachserie 11, Reihe 4.3.2, Bildung und Kultur – Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen, Stand 7.01.2010, URL: <https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1024996>

6. Literaturverzeichnis

- Anheier, H. (2005): Nonprofit Organizations. Routledge.
- Anheier, H.; Hollerweger, E.; Badelt, C.; Kendall, J. (2003): Work in the Nonprofit-Sector: Forms, Patterns and Methodologies, ILO, Genf.
- Anheier, H.; Seibel, W. (2001): The Nonprofitsector in Germany.
- Brümmerhoff, D.; Lützel, H. (2002): Lexikon der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.
- Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode (Hrsg.) (2010): Unterrichtung der Bundesregierung. Elfter Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, Stand 26.02.2010,
URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/004/1700464.pdf>
- Eurostat (Hrsg.) (1995): Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95).
- Flieger (2003): Sozialgenossenschaften als Perspektive für den sozialen Sektor in Deutschland. In: Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens, Paritätische Bundesakademie (Hrsg.): Sozialgenossenschaften: S. 11-36.
- Institutionenverzeichnis: Internationale und international arbeitende Institutionen und Organisationen in Bonn, Stand 14.12.2009, URL: <http://www.bonn.de/imperia/md/content/wirtschaftswissenschaft-internationales/international/30.pdf>
- Mödinger, P., Phillip, K. (2007): „Erweiterte Auswertungen mit dem Unternehmensregister“ in Wirtschaft und Statistik 4/2007.
- Sachße, C. (1994): Subsidiarität: Zur Karriere eines sozialpolitischen Ordnungsbegriffs. In: Zeitschrift für Sozialreform, 40. Jg.: S. 717ff.
- Salamon, L.; Anheier, H. (1997): Defining the Nonprofit Sector. A Cross-National Analysis.
- Salamon, L.; Anheier, H. (1998): Social Origins of Civil Society: Explaining the Nonprofit Sector Cross-Nationally, in: Voluntas 9 (3): S. 213-248.
- Salamon, L.; Anheier, H.; List, R.; Toepler, S.; Sokolowski, W. and Associates (1999): Global Civil Society: Dimensions of the Nonprofit Sector, Volume One. Baltimore: Center for Civil Society Studies.
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.) (2009): Methodische Grundlagen, Definitionen und Qualität des statistischen Unternehmensregisters in Statistik-Portal, Stand 16.02.2010, URL: http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_enterpriseMethDef.pdf
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2009): Fachserie 18, Reihe 1.4, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen – Inlandsproduktberechnung, detaillierte Jahresergebnisse.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2007): Fachserie 11, Reihe 4.3.2, Bildung und Kultur – Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen, Stand 7.01.2010, URL: [https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1024996](https://www.ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1024996)
- Sturm, R., Tümmler, T. (2006): „Das statistische Unternehmensregister – Entwicklungsstand und Perspektiven“ in Wirtschaft und Statistik 10/2006.
- United Nations (Hrsg.) (2003): Handbook on Non-Profit Institutions in the System of National Accounts.
- Zimmer, A.; Priller, E. (2004): Gemeinnützige Organisationen im Wandel. VS Wiesbaden.

Weitere Informationen

Homepage des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft:

<http://zivilgesellschaft-in-zahlen.de/>

Homepage des Center for Civil Society Studies at the Johns Hopkins Institute for Policy Studies:

<http://www.ccss.jhu.edu/index.php?section=content&view=9&sub=3>

7. Glossar

Begriff	Definition
Arbeitnehmer	<p>Als Arbeitnehmer zählen alle Personen, die eine auf wirtschaftlichen Erwerb ausgerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses ausüben, unabhängig vom Umfang dieser Tätigkeit. Neben den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gehören in den VGR auch geringfügig Beschäftigte, Beamte, Richter, Berufssoldaten, Praktikanten und Volontäre zu den Arbeitnehmern. Arbeitnehmer mit mehreren gleichzeitigen Beschäftigungsverhältnissen werden nur einmal mit ihrer Haupttätigkeit erfasst (Personenkonzept). Die wirtschaftliche Zuordnung der Arbeitnehmer erfolgt nach dem Schwerpunkt des Unternehmens.</p>
Arbeitnehmerentgelt	<p>Das Arbeitnehmerentgelt umfasst in den VGR sämtliche Geld- und Sachleistungen, die von einem Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer als Entgelt für die von diesen in einer Berichtsperiode geleistete Arbeit erbracht werden. Es schließt die Bruttolöhne und -gehälter und die Sozialbeiträge der Arbeitgeber ein.</p>
Abschreibungen	<p>Abschreibungen in den VGR messen die Wertminderung des Anlagevermögens während einer Periode durch normalen Verschleiß und wirtschaftliches Veraltern unter Einschluss des Risikos für Verluste durch versicherbare Schadensfälle. Sie werden auf das gesamte Anlagevermögen berechnet, also sowohl auf Sachanlagen als auch auf immaterielles Anlagevermögen, wie z. B. Computerprogramme. Die Abschreibungen sind zu Wiederbeschaffungspreisen (jeweiligen Preisen) bewertet.</p>
Bruttowertschöpfung	<p>In den VGR ist die Bruttowertschöpfung eine Kenngröße für die wirtschaftliche Leistung der einzelnen Wirtschaftsbereiche beziehungsweise Sektoren und deren Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt (dargestellt in jeweiligen Preisen einer Berichtsperiode). Rechnerisch ergibt sich die Bruttowertschöpfung bei Markt-Produzenten als Differenz aus den Produktionswerten und Vorleistungen. Bei Nichtmarkt-Produzenten, wie z. B. bei Privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, wird die Bruttowertschöpfung additiv aus der Summe ihrer Kostenbestandteile ermittelt, nämlich dem entstandenen (gezahlten) Arbeitnehmerentgelt, den Abschreibungen und den gezahlten sonstigen Produktionsabgaben, abzüglich sonstiger Subventionen.</p> <p>Die Bruttowertschöpfung zeigt den zusätzlichen Wert, der im Rahmen der Produktion von Waren und Dienstleistungen in einer Periode von produzierenden Einheiten geschaffen wird. Sie wird dabei bewertet zu Herstellungspreisen, d. h. ohne Gütersteuern, aber zuzüglich der empfangenen Gütersubventionen.</p>
Dritter Sektor	<p>Eigenständiger Sektor jenseits des privaten Sektors, des öffentlichen Sektors und der privaten Haushalte. Der Begriff Dritter Sektor zielt auf die wirtschaftliche Bedeutung von nicht gewinnorientierten Organisationen ab und wird synonym zu „Non-Profit-Sektor“ benutzt.</p>

Einheit	Eine Einheit entspricht hier einem Unternehmen im Unternehmensregister.
Gemeinnützigkeit	Laut § 52 Abs. 1 AO verfolgt eine Körperschaft „gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, z. B. Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.“
Non-Profit-Organisationen	Nonprofitorganisationen sind formell strukturiert, organisatorisch unabhängig vom Staat, nicht gewinnorientiert, eigenständig verwaltet und keine Zwangsverbände. Ihre Summe ist der Nonprofit- bzw. Dritte Sektor.
Satellitenkonto	<p>Satellitenkonten sind thematisch begrenzte Querschnittsdarstellungen, die speziell entwickelt werden, um wirtschaftliche Vorgänge (z. B. Haushaltsproduktion, Gesundheit) darzustellen, die aufgrund ihrer Detailliertheit, der Darstellungsziele oder ihrer Art nach in das bestehende Standardsystem (Kernbereich) der VGR (siehe Definition Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) nicht integriert werden können. Sie dienen in der Regel als Ergänzung und Vertiefung der VGR.</p> <p>Satellitenkonten sind zwar vielfach mit dem Standardsystem der VGR verzahnt, weisen aber u. a. hinsichtlich der Regelmäßigkeit der Erstellung, Gliederungstiefe und Bewertungsmöglichkeit Abweichungen auf.</p>
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	<p>Zum Personenkreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer/-innen einschließlich der Auszubildenden, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind.</p> <p>Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige.</p> <p>Für Zwecke des Unternehmensregisters werden Angaben über Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von der Bundesagentur für Arbeit jährlich übermittelt. In den gelieferten Daten sind diejenigen Betriebe enthalten, in denen zum Stichtag 31.12. eines Jahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigte tätig waren. Darüber hinaus sind Angaben zu solchen Betrieben enthalten, in welchen zwar zum Stichtag keine, jedoch mindestens in einem der übrigen Quartals-Stichtage sozialversicherungspflichtig Beschäftigte arbeiteten. Angaben zu geringfügig Beschäftigten werden für das Unternehmensregister durch die Bundesagentur für Arbeit nicht zur Verfügung gestellt.</p>

Steuerbarer Umsatz	Der steuerbare Umsatz im Unternehmensregister umfasst die Lieferungen und Leistungen des Unternehmens. Informationen über Unternehmen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik jährlich übersandt. In dem Liefermaterial sind alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen enthalten, die im jeweiligen Berichtsjahr Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Deutschland abgegeben haben und deren Jahresumsatz im Berichtsjahr mindestens 17 500 Euro beträgt.
Unternehmen	Ein Unternehmen wird in der amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss. Das Unternehmen umfasst alle zugehörigen Betriebe. Auch freiberuflich Tätige werden als eigenständige Unternehmen registriert.
Unternehmensregister	Das statistische Unternehmensregister (kurz URS) ist eine regelmäßig aktualisierte Datenbank wirtschaftlich aktiver Unternehmen und deren Betriebe aus nahezu allen Wirtschaftsbereichen – mit Ausnahme der Wirtschaftsbereiche Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht sowie öffentliche Verwaltung – mit mindestens 17.500 Euro steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

<p>Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen</p>	<p>Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) haben die Aufgabe ein möglichst umfassendes, übersichtliches, hinreichend gegliedertes, quantitatives Gesamtbild des wirtschaftlichen Geschehens in einem Wirtschaftsgebiet (z. B. für Deutschland) für eine abgelaufene Berichtsperiode zu geben. Sie stellen die Zusammenfassung mehrerer gesamtwirtschaftlicher Strom- und Bestandsrechnungen dar. Systematisch erstellt und aufeinander abgestimmt bilden sie ein System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen. Dieses umfasst hinsichtlich der Ströme die Darstellung der Entstehung, Verteilung und Verwendung des Inlandsprodukts und Nationaleinkommens, den Nachweis der Umverteilungs- und Vermögensbildungsvorgänge als klassischem Kern des Güter- und Einkommenskreislaufs, ferner Input-Output-Tabellen, die Stromrechnung der Finanzierungsrechnung und bezüglich der Bestände die Vermögensrechnung. Hinzu kommen die Angaben über Erwerbstätige, Arbeitnehmer und Arbeitsstunden.</p> <p>Einbezogen werden alle Wirtschaftseinheiten (Institutionen, Personen) mit ihren für die Beschreibung des Wirtschaftsablaufs wichtigen wirtschaftlichen Tätigkeiten und damit verbundenen Vorgängen. Dabei wird die Vielzahl der Wirtschaftseinheiten und ihrer Tätigkeiten zur übersichtlichen Gestaltung zu Wirtschaftsbereichen oder Sektoren zusammengefasst.</p> <p>Als kleinste Darstellungseinheit dienen in den Konten der VGR Institutionen, die entweder selbst bilanzieren oder bei denen es aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht möglich wäre, eine vollständige Rechnungsführung zu erstellen.</p> <p>In den VGR wird die Produktion aller Wirtschaftseinheiten erfasst, die ihren ständigen Sitz im Wirtschaftsgebiet haben (Inlandskonzept).</p> <p>Die Ergebnisse der VGR werden in der gesamten Europäischen Union in gleicher Weise, basierend auf dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995, berechnet.</p>
<p>WZ 2008</p>	<p>Die aktuelle Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), dient dazu, die wirtschaftlichen Tätigkeiten statistischer Einheiten in allen amtlichen Statistiken einheitlich zu erfassen. In den VGR wird die WZ 2008 europaweit im September 2011 eingeführt.</p>

8. Anhang

Anhang A: Rechtsformen im URS und Nonprofiteigenschaft

Rechtsformschlüssel ausführlich	Rechtsform	RF ³⁸
Gruppe 1:	<u>Natürliche Personen</u>	
10	Einzelunternehmen bzw. -gewerbetreibende (eine natürliche Person)	0
	Zusammenfassung der Nummern 11-16, 19	
11	Hausgewerbebetreibende und gleichgestellte Personen nach dem Heimarbeitergesetz	0
12	Sonstige Einzelgewerbebetreibende (außer 11)	0
13	Land- und Forstwirte	0
14	Angehörige der freien Berufe	0
15	Sonstige selbstständig tätige Personen	0
16	Personen mit Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften	0
19	Sonstige natürliche Personen	0
Gruppe 2:	<u>Personengesellschaften</u>	
20	Atypische stille Gesellschaft	0
21	Offene Handelsgesellschaften	0
22	Kommanditgesellschaften	0
23	Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. KG	0
24	Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. OHG	0
25	Aktiengesellschaften & Co. KG	0
26	Aktiengesellschaften & Co. OHG	0
27	Gesellschaften des bürgerlichen Rechts	0
28	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung	0
29	Ähnliche Gesellschaften (z. B. Grundstücksgemeinschaft, Partenreederei, Arbeitsgemeinschaft, stille Gesellschaft, Erbengemeinschaft)	0
30	Sonstige Personengesellschaften -	0
	Zusammenfassung der Nummern 20, 24 bis 26, 28, 29	

³⁸ 0 = Untypisch Dritter Sektor; 1 = Potentiell Dritter Sektor; 2 = Typisch Dritter Sektor

Gruppe 3:	<u>Kapitalgesellschaften</u>	
31	Aktiengesellschaften	1
32	Kommanditgesellschaften auf Aktien	0
33	Kolonialgesellschaften	0
34	Bergrechtliche Gewerkschaften	0
35	Gesellschaften mit beschränkter Haftung	1
36	Europäische Aktiengesellschaft	0
39	<i>sonstige Kapitalgesellschaften -</i>	0
	Zusammenfassung der Nummern 33, 34	
Gruppe 4:	<u>Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften</u>	
40	<i>Genossenschaften -</i>	0
	<i>Zusammenfassung der Nummern 41 bis 44, 49</i>	
41	Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren	0
42	Zentralkassen, die Kredite ausschließlich an Mitglieder gewähren und sich auf genossenschaftliche Aufgaben beschränken	0
43	Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften	0
44	Realgemeinden	0
49	Andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	0
Gruppe 5:	<u>Sonstige juristische Personen des privaten Rechts</u>	
51	Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	0
59	Sonstige juristische Personen des privaten Rechts	1
Gruppe 6:	<u>Personenvereinigungen und Vermögensmassen</u>	
61	Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen	1
Gruppe 7:	<u>Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts</u>	
71	Staatsbanken	0
72	Öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen	0
73	Sonstige Kreditanstalten des öffentlichen Rechts	0
74	Öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafengebiete	0
79	Sonstige Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts	0
Gruppe 8:	<u>Körperschaften des öffentlichen Rechts (außer Gruppe 7)</u>	
81	Gebietskörperschaften	0
82	Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	2

Gruppe 9:	<u>Ausländische Rechtsformen</u>	
91	Ausländische Kapitalgesellschaften	0
92	Ausländische Personengesellschaft	0
99	Ausländische Rechtsformen	0

Anhang B: Wirtschaftszweige (WZ2008) im URS und Nonprofiteigenschaft

Fettgedruckt sind jene Unterklassen (5. Ebene der Wirtschaftszweige, die fünfstellig numerisch verschlüsselt ist), die hohe Anteile von NPOs enthalten und damit typisch für den Dritten Sektor sind (WZ=2). Nicht fettgedruckt sind jene Unterklassen, die Anteile von NPOs enthalten und damit potentiell dem Dritten Sektor angehören (WZ=1). Die Abschnitte (1. Ebene, die mit einem Buchstabenkode gekennzeichnet ist) und Abteilungen (2. Ebene, die zweistellig numerisch kodiert ist) sind immer fettgedruckt.

WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)
A	ABSCHNITT A - LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI
01	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
01.62.0	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für die Tierhaltung
E	ABSCHNITT E – WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
39.00.0	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
F	ABSCHNITT F - BAUGEWERBE
41	Hochbau
41.10.1	Erschließung von unbebauten Grundstücken
41.10.2	Bauträger für Nichtwohngebäude
41.10.3	Bauträger für Wohngebäude
I	ABSCHNITT I – GASTGEWERBE
55	Beherbergung
55.20.1	Erholungs- und Ferienheime
55.20.2	Ferienzentren
55.20.3	Ferienhäuser und Ferienwohnungen
55.20.4	Jugendherbergen und Hütten
55.30.0	Campingplätze
55.90.9	Sonstige Beherbergungsstätten a. n. g.
56	Gastronomie
56.29.0	Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
56.30.1	Schankwirtschaften
J	ABSCHNITT J – INFORMATION UND KOMMUNIKATION
58	Verlagswesen
58.11.0	Verlegen von Büchern
58.12.0	Verlegen von Adressbüchern und Verzeichnissen
58.13.0	Verlegen von Zeitungen
58.14.0	Verlegen von Zeitschriften
58.19.0	Sonstiges Verlagswesen (ohne Software)
59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
59.12.0	Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik

WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)
60 60.10.0 60.20.0	Rundfunkveranstalter Hörfunkveranstalter Fernsehveranstalter
K	ABSCHNITT K – ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN
64 64.19.5 64.30.0	Erbringung von Finanzdienstleistungen Kreditinstitute mit Sonderaufgaben Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen
L	ABSCHNITT L – GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN
68 68.20.1 68.31.1 68.32.1	Grundstücks- und Wohnungswesen Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasten Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen Vermittlung von Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen für Dritte Verwaltung von Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen für Dritte
M	ABSCHNITT M – ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN
69 69.10.9 72 72.11.0 72.19.0 72.20.0 75 75.00.9	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung Erbringung sonstiger juristischer Dienstleistungen a. n. g. Forschung und Entwicklung Forschung und Entwicklung im Bereich Biotechnologie Sonstige Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften Veterinärwesen Sonstiges Veterinärwesen
P	ABSCHNITT P – ERZIEHUNG UND UNTERRICHT
85 85.10.1 85.10.2 85.20.0 85.31.1 85.31.2 85.32.0 85.41.0 85.42.1 85.42.2 85.42.4 85.51.0 85.52.0 85.59.1 85.59.2 85.59.9 85.60.0	Erziehung und Unterricht Kindergärten Vorklassen, Schulkindergärten Grundschulen Allgemein bildende weiterführende Schulen Sekundarbereich I Allgemein bildende weiterführende Schulen Sekundarbereich II Berufsbildende weiterführende Schulen Post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht Universitäten Allgemeine Fachhochschulen Berufsakademien, Fachakademien, Schulen des Gesundheitswesens Sport- und Freizeitunterricht Kulturunterricht Allgemeine und politische Erwachsenenbildung Berufliche Erwachsenenbildung Unterricht a. n. g. Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht
Q	ABSCHNITT Q – GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN
86 86.10.1 86.10.2	Gesundheitswesen Krankenhäuser (ohne Hochschulkliniken, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken) Hochschulkliniken

WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)
86.10.3	Vorsorge- und Rehabilitationskliniken
86.22.0	Facharztpraxen
86.90.9	Sonstige selbstständige Tätigkeiten im Gesundheitswesen
87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)
87.10.0	Pflegeheime
87.20.0	Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä.
87.30.0	Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime
87.90.0	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)
88	Sozialwesen (ohne Heime)
88.10.1	Ambulante soziale Dienste
88.10.2	Sonstige soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter
88.91.0	Tagesbetreuung von Kindern
88.99.0	Sonstiges Sozialwesen a. n. g.
R	ABSCHNITT R – KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
90.01.1	Theaterensembles
90.01.2	Ballettgruppen, Orchester, Kapellen und Chöre
90.02.0	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst
90.04.1	Theater- und Konzertveranstalter
90.04.2	Opern- und Schauspielhäuser, Konzerthallen und ähnliche Einrichtungen
90.04.3	Varietés und Kleinkunsth Bühnen
91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten
91.01.0	Bibliotheken und Archive
91.02.0	Museen
91.03.0	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen
91.04.0	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks
93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung
93.11.0	Betrieb von Sportanlagen
93.12.0	Sportvereine
93.19.0	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports
93.21.0	Vergnügungs- und Themenparks
93.29.0	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.
S	ABSCHNITT S – ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN
94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)
94.11.0	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände
94.12.0	Berufsorganisationen
94.20.0	Arbeitnehmervereinigungen
94.91.0	Kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen
94.92.0	Politische Parteien und Vereinigungen
94.99.1	Organisationen der Bildung, Wissenschaft und Forschung
94.99.2	Organisationen der Kultur
94.99.3	Verbraucherorganisationen
94.99.4	Jugendorganisationen
94.99.9	Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.
96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen
96.09.0	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.

Anhang C: International Classification of Nonprofitorganizations (ICNPO)

ICNPO-Klasse	Beschreibung
Gruppe 1	Kultur und Freizeit
1 100	Kultur und Künste
1 200	Sport
1 300	Sonstige Freizeit- und Sozialvereine
Gruppe 2	Bildung und Forschung
2 100	Grund- und Sekundarstufe
2 200	Hochschulen
2 300	Sonstige Schule und Bildung
2 400	Forschung
Gruppe 3	Gesundheit
3 100	Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken
3 200	Seniorenheime
3 300	Sanatorien, Frauenhäuser und andere Kriseneinrichtungen
3 400	Sonstigen Gesundheitsdienste
Gruppe 4	Soziale Dienste
4 100	Soziale Dienste
4 200	Not- und Rettungsdienste
4 300	Lohnhilfen und Unterstützung
Gruppe 5	Umwelt- und Naturschutz
5 100	Umwelt- und Naturschutz
5 200	Tierschutz
Gruppe 6	Entwicklungsförderung
6 100	Wirtschaftliche, gesellschaftliche, lokale Entwicklung
6 200	Wohnungsgenossenschaften
6 300	Beschäftigung und Fortbildung
Gruppe 7	Rechts- und Interessensvertretung, Politik
7 100	Bürger- und Verbraucherinteressen
7 200	Rechtliche Dienste
7 300	Politische Organisationen

Gruppe 8	Stiftungen und Förderung des Ehrenamtes
8 100	Förderstiftungen
8 200	Sonstige Stiftungen und Förderung des Ehrenamtes
Gruppe 9	Internationale Entwicklungshilfe
Gruppe 10	Religionsgemeinschaften
Gruppe 11	Berufs- und Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften
11 100	Wirtschaftsverbände
11 200	Berufsverbände
11 300	Gewerkschaften
Gruppe 12	Sonstige

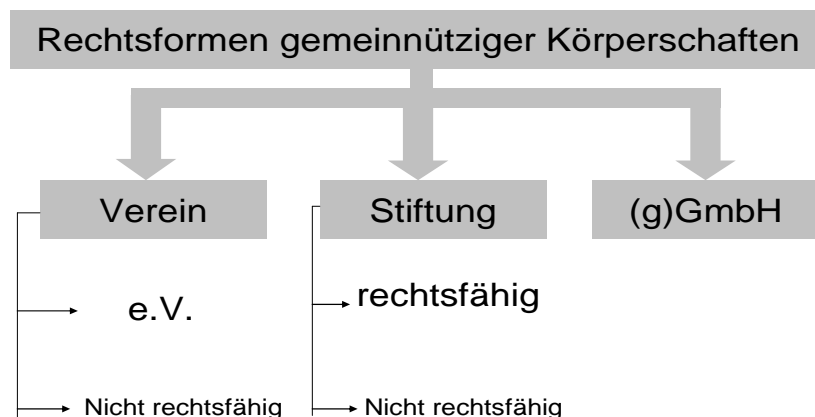
Anhang D: Behandlung gemeinnütziger Organisationen ohne Erwerbzweck im Steuerrecht

1. Rechtsformen gemeinnütziger Organisationen

Gemeinnützige Organisationen sind im Gemeinwesen sehr stark vertreten. Durch sie findet eine private Förderung von Kultur, Bildung, Forschung, sozialem Engagement, Sport, Umweltschutz und vielen anderen Bereichen statt. Neben der Bedeutung als Wirtschaftsfaktor prägen sie vielfach das gesellschaftliche Leben. Der Staat fördert dieses Wirken durch eine weitgehende Befreiung von der Steuerlast. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass nur Körperschaften die Steuerbegünstigung erlangen können. Für Personengesellschaften oder natürlichen Personen ist dies hingegen nicht möglich.

Die rechtlich möglichen Rechtsformen der gemeinnützigen Betätigung sind vielfältig³⁹. Da die Steuerbegünstigung von der Rechtsform unabhängig ist, steht bei der Rechtsformwahl im Vordergrund, welche Organisationsform den Zielen und der Art der Aktivitäten und deren Finanzierung am ehesten entspricht. Wie in Abbildung 1 dargestellt, dominieren dabei vor allem die Rechtsformen des Vereins (e.V.), der Stiftung und der (g)GmbH.

Abb. 1:



Der **Verein** ist ein auf gewisse Dauer körperschaftlich organisierter Zusammenschluss einer Anzahl von Personen, die ein gemeinschaftliches Ziel verfolgen. Im Fall der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht ist die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Mitgliederversammlung ist zwar formell das höchste Organ des Vereins, das sich mit Grundsatzfragen auseinandersetzt, das

³⁹ Quelle: BPG Beratergruppe, „Gemeinnützige Organisationen – Steuerrecht“.

laufende Geschäft obliegt jedoch dem Geschäftsführer. Die Verantwortung hierfür hat wiederum der Vorstand zu tragen.

Die **Stiftung** ist als eine Vermögensmasse gekennzeichnet, die einem bestimmten Zweck, meist einem gemeinnützigen, auf Dauer gewidmet ist. Der Stifter legt nach seinem Willen in der Satzung fest, welche Zwecke die Stiftung verfolgt und wie ihre innere Organisation aussieht. Im Gegensatz zum Verein oder der GmbH hat die Stiftung keine Gesellschafter. Wesentliche Elemente einer Stiftung sind der Stiftungszweck, das Stiftungsvermögen und die Stiftungsorganisation. Der Stiftungsvorstand (Stiftungsrat oder Kuratorium) entscheidet über die Vermögensverwaltung und die Mittelverwendung.

Eine (**g**)**GmbH** kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, damit auch einem gemeinnützigen, von einer oder mehreren Personen gegründet werden, wobei die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG) wurde zum 1. November 2008 eine Reihe von Erleichterungen zur Gründung einer GmbH wirksam. Neben der bewährten GmbH mit einem Mindeststammkapital von 25.000 Euro gibt es auch die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (§ 5a GmbHG). Bei der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine GmbH, die ohne bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Diese GmbH darf ihre Gewinne aber nicht voll ausschütten. Sie soll auf diese Weise das Mindeststammkapital der normalen GmbH nach und nach ansparen.

Grundsätzlich vertritt die Geschäftsführung die GmbH und kann durch die Gesellschafterversammlung verbindlich angewiesen werden.

2. Steuerbegünstigte Zwecke

Eine gemeinnützige Organisation kann unter bestimmten Voraussetzungen steuerbegünstigt sein, wenn sie eine Körperschaft ist, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen.

Die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung werden in den §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) geregelt. Nach § 52 AO verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf ausgerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Zu den Voraussetzungen für die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke zählen:

- Allgemeinheit (§ 52 AO)
- Selbstlosigkeit (§ 55 AO)
- Ausschließlichkeit (§ 56 AO)
- Unmittelbarkeit (§ 57 AO)
- Satzung (§ 59 ff. AO)

Unter **Allgemeinheit** ist zu verstehen, dass der Kreis der Personen, denen die Förderung zugute kommt, nicht fest abgeschlossen sein darf. Dies bedeutet, der Kreis der Personen darf nicht begrenzt sein, zum Beispiel auf Familienmitglieder oder auf die Belegschaft eines Unternehmens (§ 52 Abs 1 AO).

Eine **Selbstlosigkeit** (§ 55 AO) liegt vor, wenn die Tätigkeit keine eigenwirtschaftlichen Interessen der Körperschaft oder einzelner Mitglieder verfolgt. Die satzungsmäßigen Zwecke dürfen nur uneigennützig verfolgt werden. Die Mittel einer gemeinnützigen Körperschaft dürfen ferner grundsätzlich nur für die eigenen satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und die Zuwendungen an Mitglieder und an Außenstehende unterliegen weit reichenden Beschränkungen. So sind Begünstigungen durch unverhältnismäßige Vergütungen unzulässig. Darüber hinaus müssen bei der Auflösung der Körperschaft die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Prinzip der Vermögensbildung). Außerdem sind die vereinnahmten Mittel grundsätzlich zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Bildung von Rücklagen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

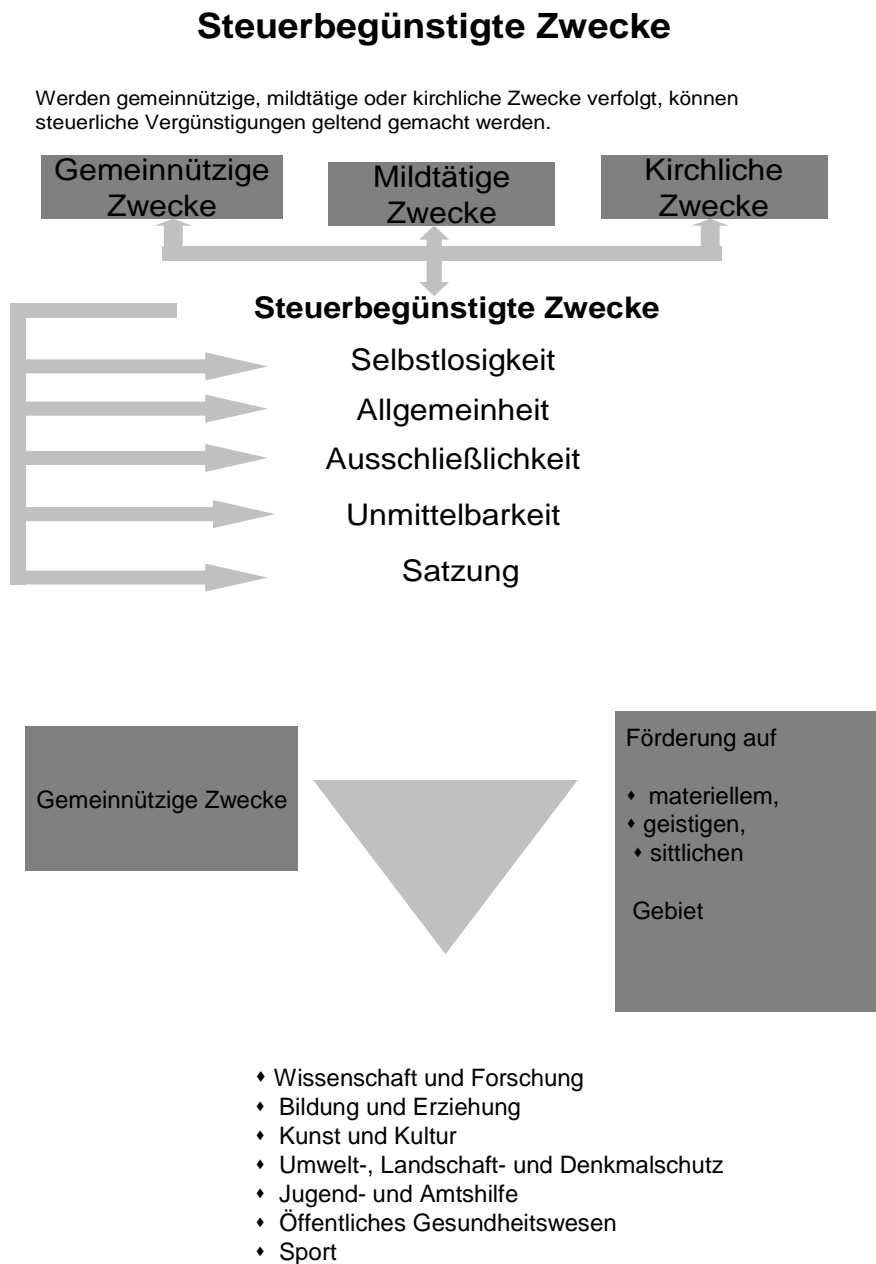
Ausschließlichkeit (§ 56 AO) liegt vor, wenn nur steuerbegünstigte, satzungsmäßige Zwecke verfolgt werden. Sollen weitere steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden, die nicht in der Satzung festgelegt sind, bedarf es einer Satzungsänderung.

Unmittelbarkeit ist gegeben, wenn die steuerbegünstigten Zwecke selbst verwirklicht werden (§ 57 AO). Dies liegt vor, wenn die Mittel unmittelbar eingesetzt werden, um die satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichen. Allerdings können dafür auch Hilfspersonen (natürliche oder juristische steuerlich (nicht) begünstigte Personen) eingesetzt werden, wenn deren Wirken wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

Die Gemeinnützigkeit der Körperschaft muss sich aus ihrer **Satzung** ergeben (§ 59 ff. AO). Sie muss dabei so gestaltet sein, dass der Satzungszweck und die Art der Verwirklichung genau bestimmt sind und auch die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung erkennbar ist. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die Erfüllung der Satzung ausgerichtet sein.

Einen Überblick über die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung zeigt Abbildung 2.

Abb. 2:



3. Tätigkeitsbereiche und die steuerliche Behandlung

Die Tätigkeitsbereiche einer gemeinnützigen Körperschaft werden in den ideellen Bereich, die Vermögensverwaltung, den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und den Zweckbetrieb unterteilt. Damit gehen auch Unterschiede in der steuerlichen Behandlung einher.

Im **ideellen Bereich** werden die satzungsmäßigen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke unentgeltlich verwirklicht. Die Einnahmen in diesem Bereich, wie beispielsweise Mitgliederbeiträge, Spenden, Schenkungen oder öffentliche Zuschüsse sind steuerfrei.

Die **vermögensverwaltende Tätigkeit** besteht in der Nutzung von Vermögen, z. B. Zinsen aus Bankguthaben, Wertpapieren oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Diese Einnahmen unterliegen nicht der Körperschafts- und Gewerbesteuer. Die Steuerbefreiung von der Kapitalertragssteuer oder dem Zinsabschlag erfolgt nicht automatisch, sondern geschieht auf Antrag der gemeinnützigen Körperschaft.

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 64 AO)

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist jede selbständige, nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen erzielt werden und die über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht. Werden von der Körperschaft ein oder mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe nach § 14 AO unterhalten, welche die Voraussetzungen des § 65 AO nicht erfüllen, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen wie für Einkünfte, Umsätze, Vermögen (§ 64 AO). Diese wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe sind dann grundsätzlich steuerpflichtig, wenn die Bruttoeinnahmen (einschl. Umsatzsteuer) im Jahr 35.000 Euro übersteigen. Dabei handelt es sich nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze. Bleiben die Einnahmen unter dieser Grenze unterliegt der Gewinn nicht der Besteuerung. Die Gewinnermittlung ist erst vorzunehmen, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer 35.000 Euro übersteigen.

Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68 AO)

Der Zweckbetrieb ist eine Sonderform des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, der steuerlich wie der ideelle Bereich behandelt wird. Um in den Genuss der damit verbundenen Steuervorteile zu kommen, muss der Zweckbetrieb dazu dienen, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichen. Auch darf der Zweckbetrieb nicht mit anderen, nicht begünstigten gleichen oder ähnlichen Wirtschaftsbetrieben in größerem Umfang als nötig in Wettbewerb treten. Zweckbetriebe sind von der Körperschafts-, Gewerbe- und Vermögenssteuer freigestellt. Bis zu einer Freigrenze von 17.500 Euro besteht keine Umsatzsteuerpflicht. Bei Überschreiten der Freigrenze gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent.

Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist beispielsweise nach § 66 AO dann ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maß u. a. Personen unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Ein Krankenhaus, das in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegegesetzverordnung fällt, ist nach § 67 AO u. a. dann ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen berechnet werden.

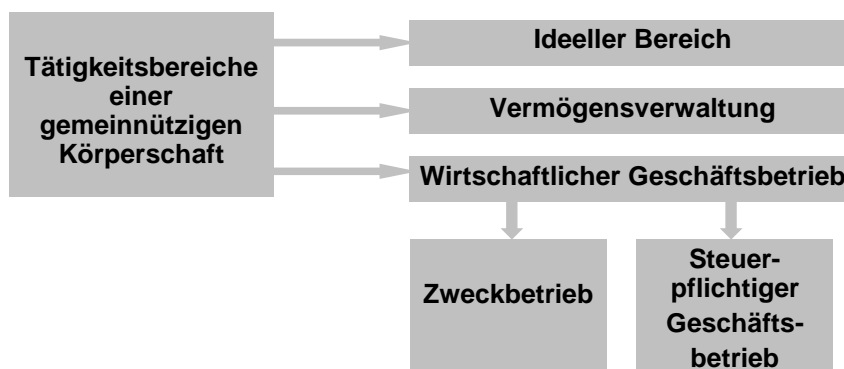
Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 35.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen (§ 67a AO).

Zweckbetriebe sind beispielsweise nach § 68 AO auch Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, sowie Erholungsheime und Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß Personen unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Einen Überblick über die Tätigkeitsbereiche einer gemeinnützigen Körperschaft zeigt Abbildung 3.

Abb. 3:

Tätigkeitsbereiche und die steuerliche Behandlung



4. Folgen des Verlustes der Gemeinnützigkeit

Verfolgt die Körperschaft andere als die steuerbegünstigten Zwecke oder werden diese über einen längeren Zeitpunkt nicht gefördert, kann die Körperschaft die Gemeinnützigkeit verlieren. Eine Mittelverwendung bzw. ein Verstoß gegen die Vermögensbildung kann ebenfalls den Status der Gemeinnützigkeit gefährden. Die Folge ist eine weit reichende Nachversteuerung, die bis zu 20 Jahre

rückwirken kann. Für den Bereich der Vermögensverwaltung betrifft dies die zuvor steuerfreien Zins-, Miet- und Pachteinnahmen und der Bereich des Zweckbetriebes wird nachträglich mit Körperschaft- und Gewerbesteuer belastet.

5. Behandlung von gemeinnützigen Körperschaften nach dem Umsatzsteuerrecht

Nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) sind eine ganze Reihe von Lieferungen und Leistungen von gemeinnützigen Körperschaften von der Umsatzsteuer befreit. Einen Katalog von steuerbefreienden Tatbeständen enthält § 4 UStG.

Danach sind beispielsweise steuerbefreit:

- die Beförderungen von kranken und verletzten Personen mit Fahrzeugen, die hierfür besonders eingerichtet sind (Rettungsdienste) (§ 4, Nr. 17b UStG),
- die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der freien Wohlfahrtspflege dienenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind, sind dann steuerfrei, wenn diese Unternehmen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung begünstigten Personenkreis zugute kommen und die Entgelte für die in betracht kommenden Leistungen hinter den durchschnittlich, für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen, verlangten Entgelten zurückbleiben (§ 4, Nr. 18 UStG),
- die Leistungen zwischen den selbstständigen Gliederungen einer politischen Partei, soweit diese Leistungen im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführt wird (§ 4, Nr. 18a UStG),
- Umsätze von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 SGB IX (§ 4, Nr. 19b UStG),
- Umsätze von gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmen, die nicht Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeinverbände sind, für Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenkunst, soweit die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die staatlichen Einrichtungen erfüllen (§ 4, Nr. 20 UStG),

- die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden (§ 4, Nr. 22a UStG),
- andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht (§ 4, Nr. 22b UStG),
- die Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V., einschließlich der diesem Verband angeschlossenen Untergliederungen, Einrichtungen und Jugendherbergen, soweit die Leistungen den Satzungszwecken unmittelbar dienen. Das Gleiche gilt für Leistungen anderer Vereinigungen, die gleiche Aufgaben unter denselben Voraussetzungen erfüllen (§ 4, Nr. 24 UStG),
- Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB XIII, wenn diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderer Einrichtungen mit sozialem Charakter, beispielsweise von Trägern der freien Jugendhilfe, den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie von amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, erbracht werden (§ 4, Nr. 25 UStG),
- die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, wenn die Darbietung von den von der Jugendhilfe begünstigten Personen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden (§ 4, Nr. 25 a UStG),
- die Gestellung von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften und Angehörigen von Mutterhäusern für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder schulische Zwecke (§ 4, Nr. 27 UStG),

und seit 1. Januar 2009 auch:

1. Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder von zugelassenen Krankenhäusern nach § 18 SGB V sowie von Zentren für ärztliche Heilbehandlungen und Diagnostik, die an der vertragsärztlichen Versorgung nach § 95 SGB V teilnehmen oder für die Regelungen nach § 115 SGB V gelten beziehungsweise von Einrichtungen, die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 34 SGB VII an der Versorgung beteiligt worden sind oder Rehabilitationseinrichtungen, Hospizen, oder sonstige Einrichtungen, mit denen Versorgungsverträge nach SGB V bzw. SGB IX bestehen (§ 4, Nr. 14 UStG),

2. die mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfebedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen, mit denen ein Vertrag nach § 132, § 132a (kirchliche oder freigemeinnützige Träger) besteht (§ 4, Nr. 16 UStG).

6. Erfassung der gemeinnützigen Organisationen in der Umsatzsteuerstatistik und folglich im Unternehmensregister

In der Umsatzsteuerstatistik werden alle Unternehmen erfasst, die im Statistikjahr Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben haben, mit jährlichen Lieferungen und Leistungen über 17.500 Euro.

Nicht erfasst werden Jahreszahler (Unternehmen, die keine Voranmeldung, sondern nur eine jährliche Umsatzsteuer-Erklärung abgeben müssen) und Kleinunternehmen mit jährlichen Umsätzen unter 17.500 Euro, sowie jene Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen bzw. bei denen keine Steuerzahllast entsteht.

In der Regel dürften gemeinnützige Organisationen ohne Erwerbszweck aufgrund der in § 4 UStG genannten Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung in der Umsatzsteuerstatistik nicht enthalten sein. Lediglich Zweckbetriebe von gemeinnützigen Organisationen mit einem Umsatz über 17.500 Euro, deren Leistungen nicht nach § 4 UStG steuerbefreit sind, können in der Umsatzsteuerstatistik enthalten sein, sofern diese Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben. Für diese Einrichtungen besteht ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 Prozent.

Laut Fachexperten der Umsatzsteuerstatistik sind private Organisationen ohne Erwerbszweck in der Umsatzsteuerstatistik grundsätzlich nicht enthalten. Hinsichtlich der Rechtsform und des Rechtsformschlüssels in der Umsatzsteuerstatistik könnten sich lediglich in der Schlüssel-Nr. 61 „Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen u. a. Zweckvermögen“ einige gemeinnützige Organisationen verbergen. Nach Angaben der Umsatzsteuerstatistik gab es bei dieser Position im Jahr 2007 rund 7.000 Steuerpflichtige mit einem Umsatz aus Lieferung und Leistungen von 8 Milliarden Euro. Nach Auskunft der Fachabteilung könnten für diese Position gesonderte und differenzierte Auswertungen vorgenommen werden. Das Gleiche gilt für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften. Diese sind in der Rechtsformschlüsselposition 82 der Umsatzsteuerstatistik enthalten. Im Jahr 2007 wurden unter dieser Schlüsselnummer 266 Steuerpflichtige mit einem Umsatz von rund 900 Millionen Euro in der Umsatzsteuerstatistik erfasst.

7. Auswirkungen auf das Unternehmensregister im Rahmen des Projektes: „Dritter Sektor“

Da die Ergebnisse und die Rechtsformen der Umsatzsteuerstatistik Bausteine des Unternehmensregisters sind, dürften bei den Auswertungen des Unternehmensregisters im Rahmen des Projekts

„Dritter Sektor“ viele der als Organisationen ohne Erwerbszweck gekennzeichneten Einheiten überwiegend keine oder nur geringe Umsätze aufweisen. Im Umkehrschluss dürften solche Einheiten mit einem hohen Umsatznachweis ein Indiz dafür sein, dass diese nicht zum Dritten Sektor gehören.

Anhang E: Prüfung der Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Pensionskassen und Sterbekassen zum Dritten Sektor

1. Hintergrundinformationen

Grundsätzlich zählen nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) Pensionskassen, Pensionsfonds, Versorgungswerke und Sterbekassen zu den Versicherungsunternehmen (Wirtschaftszweig 65.30.0). Zusatzversorgungseinrichtungen für Angestellte und Arbeiter des Bundes, der Länder, der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften (z. B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Zusatzversorgungskassen von Gemeinden und Gemeindeverbänden) werden hingegen im Wirtschaftsbereich der Sozialversicherungen (Wirtschaftszweig 84.30.0) erfasst.

Hinsichtlich der Rechtsform der Versorgungseinrichtungen, Pensionskassen und Sterbekassen können sie u. a. als Anstalten des öffentlichen Rechts, Einrichtungen der berufsständigen Kammern, Aktiengesellschaft oder als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit organisiert sein.

Alle privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, die im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) eine Privatversicherung betreiben und ihren Sitz in Deutschland haben, stehen entweder unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Länderaufsichtsbehörden. Seit Anfang 2002 unterliegen auch Pensionsfonds und seit Dezember 2004 inländische Rückversicherer der Versicherungsaufsicht nach dem VAG, die durch die BaFin wahrgenommen wird. Unter Aufsicht der BaFin standen im Januar 2008 rund 633 Versicherungsunternehmen und 26 Pensionsfonds. Unter Landesaufsicht stehen knapp 1.000 meist regional tätige kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

In der sektoralen Abgrenzung werden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) die Versorgungseinrichtungen, Pensions- und Sterbekassen dem Sektor der finanziellen Kapitalgesellschaften (S.12) zugeordnet.

Zu prüfen wäre, inwieweit diese Einrichtungen im Sinne des Johns-Hopkins-Projekt und dem UN-Handbuch für NPOs (2003) die Kriterien für eine Zuordnung zum Dritten Sektor erfüllen. Nach dieser Abgrenzung müssen die Einheiten folgende Merkmale aufweisen:

- formell strukturiert
- unabhängig vom Staat
- nicht gewinnorientiert
- eigenständig verwaltet
- keine Zwangsverbände
- finanziert durch freiwillige Beiträge

2. *Untersuchung der einzelnen Einrichtungen*

Aufgrund der verschiedenartigen organisatorischen und rechtlichen Ausgestaltungen der Versorgungseinrichtungen, Pensions- und Sterbekassen, ist eine pauschale Vorgehensweise hinsichtlich einer möglichen Zuordnung zum Dritten Sektor nicht angebracht, auch wenn die meisten Pensions- und Sterbekassen unter Aufsicht der BaFin stehen. Vielmehr muss eine differenzierte Betrachtungsweise der einzelnen Einrichtungen und deren Rechtsformen erfolgen.

2.1 *Berufsständische Versorgungseinrichtungen*

Berufsständische Versorgungswerke sind Sondersysteme der Altersversorgung, die für die kammerfähigen „freien Berufe“ der Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Zahnärzte sowie Psychologische Psychotherapeuten und Ingenieure, die Pflichtversicherung bezüglich der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung sicherstellen. Als öffentlich-rechtliche Pflichtversorgungseinrichtungen „eigener Art“ – klar abgegrenzt von den anderen Versorgungssystemen – beruhen sie auf landesgesetzlicher Rechtsgrundlage. Sie stehen selbstständig neben anderen Systemen der Pflicht-Grundversorgung (z. B. bundesgesetzliche Rentenversicherung) und den Systemen der freiwilligen Versorgung (z. B. private Lebensversicherung). Sie sind Sondersysteme der Pflicht-Versorgung, da sie kraft des landesgesetzlichen Versorgungsauftrages ausschließlich die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, diese jedoch grundsätzlich in jeder Form der Berufsausübung (in selbstständiger und unselbstständiger Form) zu versorgen haben. Berufsständische Versorgungswerke sind entweder Anstalten des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen der berufsständischen Kammern, die ihrerseits als öffentlich-rechtliche Körperschaft strukturiert sind. Sie erfüllen ihre Aufgaben in echter Selbstverwaltung und sind eigenfinanziert, d. h. sie erhalten keine staatlichen Zuschüsse.

Die berufsständischen Versorgungswerke unterscheiden sich von der privaten Lebensversicherung dadurch, dass die Mitgliedschafts-/Versorgungsverhältnisse nicht durch Vertragsabschluss entstehen und auch nicht privatrechtlicher Natur sind. Die Versorgungsverhältnisse entstehen vielmehr kraft Gesetzes, die Rechtsbeziehungen zwischen den berufsständischen Versorgungswerken und ihren Mitgliedern sind öffentlich-rechtlicher Natur (Zwangsmitgliedschaft); sie üben demgemäß im Rahmen ihres Versorgungsauftrages Hoheitsgewalt aus.

⇒ Aufgrund der Zwangsmitgliedschaft daher keine Zuordnung zum Dritten Sektor

2.2 Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)

Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) ist eine der rechtlich zulässigen Rechtsformen für ein Versicherungsunternehmen. Dabei wird die Gegenseitigkeit im Rahmen eines Risikotransfers gegen Beitrags- oder Prämienzahlung durch Risikoausgleich im Kollektiv realisiert. Die VVaGs können definiert werden als Versicherung „von Mitgliedern für Mitglieder“ (Personalitätsprinzip). Das Personalitätsprinzip hat eine weitgehende Eigenbestimmung und Selbstverwaltung der VVaGs zur Folge. Die Verfassung des VVaG wird grundsätzlich durch die Satzung bestimmt. Die „Versicherungsnehmer“ sind Mitglieder und Träger des Vereins. Für die besondere, nur für Versicherer zulässige Rechtsform des VVaG gibt es kein eigenes Gesetz. Diese Rechtsform unterliegt den Regelungen über den Verein im BGB (§§ 21 ff.). Dabei handelt es sich nicht um eine Unternehmensrechtsform. Die speziellen rechtlichen Rahmenbedingungen für den VVaG sind im „Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen“ (§§ 15 – 53b VAG) geregelt.

Das Versicherungsgeschäft der VVaGs wird nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben, sondern zur Verschaffung von möglichst (beitrags-)günstigem Versicherungsschutz für seine Mitglieder. Hierdurch stehen die vom Gegenseitigkeitsprinzip geleiteten VVaGs in einem natürlichen Wettbewerb zu den am Erwerbsprinzip ausgerichteten Versicherungsaktiengesellschaften.

Dem VVaG nicht unähnlich ist die Rechtsform einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“, die allerdings nur selten bei Versicherern vorkommt. Hier sind die Versicherungsnehmer Mitglieder, die Gründung beruht aber auf einen Hoheitsakt. Die Rechtsform der „Anstalt des öffentlichen Rechts“ kennt zwar auch keine gewinnberechtigten Eigentümer, sondern nur Träger, dient aber nicht ausschließlich den Belangen der Versicherungsnehmer, sondern meist auch allgemeinem öffentlichen Interesse, z. B. an der Entwicklung des Versicherungswesens.

Der VVaG ist getragen von den Bedürfnissen seiner Mitglieder. Die Mitglieder sind nicht nur Versicherungsnehmer, sondern auch Eigentümer. Ähnlich dem Entscheidungskriterium der Hauptversammlung für die Aktionäre einer Aktiengesellschaft hat der Versicherungsverein für seine Mitglieder als oberstes Organ die Mitgliederversammlung, teilweise auch Hauptversammlung genannt. Im Gegensatz zur Hauptversammlung der Aktiengesellschaft sind in der obersten Vertretung des VVaG keine Personen vertreten, die kapitalmäßige Interessen verfolgen. Vielmehr besteht die oberste Vertretung immer aus Mitgliedern, das heißt Versicherungsnehmern. Die oberste Vertretung wählt den Aufsichtsrat, sie entscheidet über Satzungsänderungen. Da nur Mitglieder durch die oberste Vertretung repräsentiert werden, ist ein Einfluss von dritter Seite ausgeschlossen. Allerdings können die Mitglieder heute nur noch in wenigen VVaGs die Zusammensetzung der Mitgliedervertreterversammlung selbst bestimmen.

Bei den VVaGs gibt es vereinfachte Vorschriften für kleinere Vereine, die nur einen sachlichen, örtlich oder dem Personenkreis nach begrenzten Wirkungskreis haben (§ 53 VAG).

Die Mitglieder als Träger des Versicherungsvereins haben grundsätzlich Anspruch auf eine Überschussbeteiligung aus dem Gewinn. Überhöbener Beitrag ist den Mitgliedern zurückzuerstatten. In der Praxis bedeutet dies indes nicht, dass den Versicherungsvereinen die Gewinnverwendung durch Thesaurierung zur Verbesserung ihrer Eigenkapitalausstattung verwehrt ist. Schließlich sind die Mittel zum Betrieb des Versicherungsgeschäftes von Mitgliedern über ihre Beitragszahlungen aufzubringen. Zum Betrieb des Versicherungsgeschäftes gehört auch eine ausreichende Innenfinanzierung durch Dotierung der Rücklagen zur Stärkung des Eigenkapitals. Dieses Eigenkapital wird benötigt für strategische Investitionen wie Beteiligungserwerb, Entwicklung neuer Produkte und Datenverarbeitungssysteme sowie neue Verwaltungsstrukturen. Diese vorgenannten Investitionen dürfen jedenfalls aus dem gebundenen Vermögen nicht finanziert werden, so dass eine ausreichende Eigenkapitalausstattung durch Innenfinanzierung gewährleistet sein muss.

Die Überschussverwendung bei VVaGs wird in § 38 VAG rechtlich geregelt. Danach wird ein sich nach der Bilanz ergebender Überschuss, soweit er nicht nach der Satzung der Verlustrücklage oder anderen Rücklagen zuzuführen oder zur Verteilung von Vergütungen zu verwenden oder auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen ist, an die in der Satzung bestimmten Mitglieder verteilt. Die Satzung hat dabei zu bestimmen, welcher Maßstab der Verteilung zugrunde zu legen ist und ob der Überschuss nur an die am Schluss des Geschäftsjahrs vorhandenen oder auch an ausgeschiedene Mitglieder verteilt werden soll.

2.2.1 Pensionskassen

Pensionskassen sind nicht-staatliche, rechtsfähige Altersversicherungseinrichtungen, die Beiträge zur Ansparung einer betrieblichen Altersversorgung für die Beschäftigten eines Unternehmens, entweder von den Arbeitnehmern (Gehaltsumwandlung) oder von den Arbeitgebern (Arbeitgeberfinanziert) erhalten, zudem das Vermögen verwalten um später Altersrenten oder Alterskapital auszuzahlen.

Pensionskassen werden meist in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder aber auch in Form einer Aktiengesellschaft betrieben. In den Pensionskassen sind Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder auch beide Gruppen parallel Mitglieder und leisten Beiträge für sich selbst bzw. für Begünstigte.

Aufgrund der vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Privilegierung der Pensionskasse im Rahmen der staatlich geförderten betrieblichen Altersversorgung haben eine Reihe von

Lebensversicherungsunternehmen Pensionskassen gegründet, die nicht als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ausgestaltet sind und bei denen daher der Arbeitgeber nicht Mitglied werden kann. Zum 1. Januar 2006 wurden die Pensionskassen durch Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) dereguliert und unterliegen seitdem weitgehend den gleichen Anforderungen an Rechnungszins und Kalkulation wie normale Lebensversicherungsunternehmen. Auf Antrag gemäß § 118b Abs. 3 VAG kann jedoch der Zustand der Regulierung wieder hergestellt werden, eine Möglichkeit, die viele der bereits seit vielen Jahrzehnten existierenden Alt-Pensionskassen auch genutzt haben. Diese Pensionskassen nennen sich zumeist Firmenpensionskassen, um sich von den deregulierten vertriebslich orientierten Pensionskassen der Versicherungswirtschaft abzugrenzen. Voraussetzung für die Deregulierung ist der Verzicht auf einen Abschlusskosten verursachenden Vertriebsapparat.

Pensionskassen in Form einer Aktiengesellschaft sind durch eine Pflichtmitgliedschaft bei Protektor gegen Zahlungsausfall geschützt. Regulierte Pensionskassen (in der Rechtsform Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) dürfen dieser Versicherung nicht beitreten, für sie besteht auch keine Absicherung beim Pensionsversicherungsverein.

⇒ Pensionskassen in Form von Aktiengesellschaften: aufgrund der Gewinnorientierung keine Zuordnung zum Dritten Sektor.

⇒ Pensionskassen in Form von VVAGs erfüllen grundsätzlich die Kriterien nach dem Johns-Hopkins-Projekt und könnten demnach dem Dritten Sektor zugeordnet werden.

2.2.2 Sterbekassen

Sterbekassen sind in Deutschland stets kleinere Vereine einer besonderen, nämlich sehr kleinen Form eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Sie unterliegen nicht den europäischen Vorschriften für den freien Binnenmarkt für Versicherungen. Grundlage ist vor allem die Begrenzung der vertraglichen Versicherungssumme.

Als Sterbekassen werden kleinere, im Wesentlichen die Deckung der Beerdigungskosten bezweckende, zum Teil mit Krankenkassen verbundene Lebensversicherer bezeichnet, die im Todesfall das Sterbegeld an die Erben auszahlen oder, wenn solche nicht vorhanden, auch wohl die Beerdigung selbst besorgen. Bei der Sterbegeldversicherung handelt es sich meist um eine lebenslängliche Lebensversicherung auf den Todesfall, die sich von normalen Lebensversicherungen nur durch die besonders niedrige, in der Höhe recht beschränkte Versicherungssumme unterscheidet. Allerdings gelten für die Sterbekassen und die von diesen angebotenen Versicherungsverträgen auch teilweise andere gesetzliche Bestimmungen.

⇒ Sterbekassen in Form von VVaGs erfüllen grundsätzlich die Kriterien nach dem Johns-Hopkins-Projekt und könnten demnach dem Dritten Sektor zugeordnet werden.

2.3 Fazit

Die Untersuchungen der einzelnen Versorgungseinrichtungen hinsichtlich ihrer Organisation und Rechtsform haben ergeben, dass eine pauschale Zuordnung zum Dritten Sektor nicht erfolgen sollte.

Während berufsständische Versorgungswerke der Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Zahnärzte sowie Psychologische Psychotherapeuten und Ingenieure aufgrund der Zwangsmitgliedschaft nach der Johns-Hopkins-Abgrenzung nicht zum Dritten Sektor zählen, erfüllen Pensionskassen und Sterbekassen in Form von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (VVaGs) formell die Voraussetzungen für eine Zuordnung zum Dritten Sektor. Die VVaGs sind formell durch eigene Satzungen strukturiert, vom Staat unabhängig, werden nach §29 i. V. mit § 34 und § 35 VAG durch einen Vorstand, einen Aufsichtsrat und einer obersten Vertretung eigenständig verwaltet und finanziert durch freiwillige Beiträge. Es besteht keine Zwangsmitgliedschaft. Erzielte Überschüsse werden formal nicht ausgeschüttet, sondern verbleiben im Unternehmen bzw. kommen den Mitgliedern zugute. Pensionskassen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) zählen hingegen nicht zum Dritten Sektor, da erzielte Überschüsse (Gewinne) an ihre Anteilseigner ausgeschüttet werden können.

Quellen

- Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG),
- Arbeitsgemeinschaft der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit e.V.,
- Verband der Firmenpensionskassen,
- Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V.,
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
- Betriebliche Versorgungswerke für Unternehmen und Kommunen e.V.,
- Deutscher Sterbekassenverband e.V.